

07-08/2012

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



C 3168 E

ISSN 0340-3653

64. JAHRGANG

- Jörg Bülow, Landesfeuerwehrversammlung 2012
- Dr. Derek Meier, Breitbandprojekte in Schleswig-Holstein – wo stehen die Regionen?
- Andreas Köhler, Rainer Jürgensen, Die einheitliche Behördenrufnummer – Ein Praxisbericht aus dem Kreis Pinneberg
- Thomas Voigt, Nicola Brockmüller, Stiftung Naturschutz: Dienstleisterin in Sachen Artenvielfalt
- Thomas Voigt, Nicola Brockmüller, Kompensation leicht gemacht: Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein
- Gerd Thielmann, Neuer Rundfunkbeitrag ab 2013

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

Bewährt und unverzichtbar



Bräse/Hase/Leder

Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein

13., erw. Auflage 2011

X, 858 Seiten. Kart.

€ 74,90

ISBN 978-3-555-01478-4

Kommunale Schriften für Schleswig-Holstein

Die Umstellung des kommunalen Haushalts-, Kas- sen- und Rechnungswesens hin zur Doppik ist in Schleswig-Holstein weiterhin zentrales Thema. Die ersten geprüften Bilanzen liegen schon vor, andere Gemeinden befinden sich in der Umstellungs- phase hin zur Doppik oder bleiben der Kameralistik treu.

Die 13. Auflage des Werkes wird diesen unter- schiedlichen Ansprüchen der Praktiker, der poli- tischen Entscheidungsträger, der Aus- und Fort- bildung sowie der Prüfungsbehörden gerecht. Umfassend werden die kamerale und doppelte Regelungen nebst Erläuterungen und Anmerkun- gen der Autoren praxisnah dargestellt.

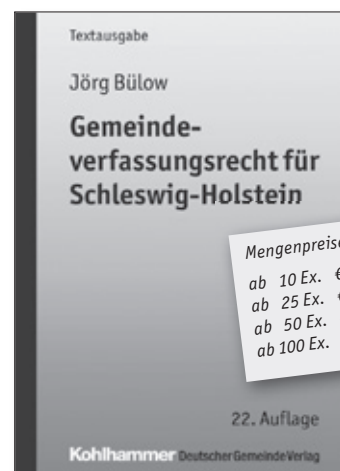
Wie gewohnt, runden eine kurze Einführung, die Erläuterungen der buchhalterischen Begrifflich- keiten und ein beide Rechnungssteile umfassender Lehrteil das Standardwerk zum Gemeindehaus- haltsrecht Schleswig-Holstein ab.

www.kohlhammer.de

Deutscher Gemeindeverlag GmbH · 70549 Stuttgart

Das „Original“

herausgegeben vom
Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag



Jörg Bülow

Gemeindeverfassungsrecht für Schleswig-Holstein

Textausgabe

22. Auflage 2012

336 Seiten. Kart.

€ 15,90

ISBN 978-3-555-01552-1

Kommunale Schriften Schleswig-Holstein

Für die 22. Auflage wurde diese Textausgabe des schleswig-holsteinischen Gemeindeverfassungs- rechts vollständig überarbeitet. Sie enthält das gesamte Kommunalverfassungsrecht einschließ- lich wichtiger Erlasse auf aktuellstem Stand nach dem Reformgesetz vom 22. März 2012.

Die Anwender des Kommunalrechts haben umfas- sende Änderungen der Gemeindeordnung, der Amtsordnung und vieler weiterer kommunalrecht- licher Vorschriften zu beachten. Der Abdruck aller Übergangsregelungen und zahlreiche neue Verwei- se in den Fußnoten erleichtern dies. Auch auf die erst zum 1. Juni 2013 in Kraft tretenden Gesetzes- änderungen wird bereits hingewiesen.

Seit 50 Jahren unentbehrliches Handwerkszeug für Mandatsträger, Verwaltung, Rechtsberatung, Wissen- schaft und Ausbildung.

www.kohlhammer.de

Deutscher Gemeindeverlag GmbH · 70549 Stuttgart

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

64. Jahrgang · Juli/August 2012

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventluallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 32, gültig ab 1. Januar 2010.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 82,- € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,20 € (Doppelheft 20,40 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag. Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Sommer in St. Peter-Ording
Foto: Ute Bebensee-Biederer, Kiel

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Jörg Bülow
Landesfeuerwehr-
versammlung 2012 178

Dr. Derek Meier
Breitbandprojekte in Schleswig-Holstein
– wo stehen die Regionen? 179

Andreas Köhler,
Rainer Jürgensen
Die einheitliche Behördenrufnummer 115
Ein Praxisbericht aus dem
Kreis Pinneberg 181

Thomas Voigt, Nicola Brockmüller
Stiftung Naturschutz: Dienstleisterin in
Sachen Artenvielfalt 184

Thomas Voigt, Nicola Brockmüller
Kompensation leicht gemacht:
Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein
nimmt Bauherren Ausgleichsver-
pflichtung ab 185

Gerd Thielmann
Neuer Rundfunkbeitrag ab 2013 187

Aus der Rechtsprechung

SchulG SH § 52, SchulG SH § 60 Abs. 2,
SchulG SH § 61 Abs. 2, GG Art 3 Abs. 1,
GG Art. 28 Abs. 2, LV SH Art 46 Abs. 1
Auflösung einer Grundschule, Mindest-
größe, organisatorische Verbindung,
Vertrauensschutz 188

§ 4a Abs 4 BauGB, § 3 Abs 2 BauGB,
§ 47 Abs 6 VwGO
Normenkontrolle gegen Biogasanlage,
Bekanntmachung der öffentlichen Aus-
legung eines Planentwurfs im Internet
§ 4a Abs. 4 S. 1 BauGB schließt es aus,
in der Hauptsatzung zu bestimmen,
Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2
BauGB hätten ausschließlich über die
Homepage der planenden Gemeinde
zu geschehen 192

Rüdiger Knieß, Peter Fischer
Bekanntmachung von Bauleitplänen
(3 Abs. 2 BauGB);
Anmerkungen zum Beschluss des
OVG Niedersachsen
vom 04.05.2012 196

Aus dem Landesverband 197

Kommunales Jahr der
Feuerwehr 202

Pressemitteilung 203

Buchbesprechungen 203

Landesfeuerwehrversammlung 2012*

Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT

Als Gf Vorstandsmitglied des SHGT überbringe ich Ihnen die herzlichen Grüße der Träger des Brandschutzes.

Wie in den vergangenen Jahren will ich einige konkrete Themen ansprechen, die uns zur Zeit bewegen:

1. Digitalfunk
2. Herstellerkartell
3. Interkommunale Zusammenarbeit bei den Feuerwehren
4. Arbeitszeitrichtlinie
5. Forderungen zur Landtagswahl



Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT

1. Digitalfunk

Der Aufbau des Digitalfunks geht mit großen Schritten voran, die Umstellungstermine für die ersten Nutzer werden immer konkreter und immer verlässlicher. Für uns als Vertreter der Gemeinden steht nun die Beschaffung der neuen Funkgeräte im Vordergrund.

Der Gemeindetag hat alle notwendigen Beschlüsse dazu gefasst, eine landesweite Sammelbeschaffung für alle benötigten Funkgeräte einschließlich Zubehör durchzuführen. Das konkrete Konzept hierfür wird derzeit erarbeitet. Wir hoffen, dass die Ausschreibung noch in diesem Jahr, spätestens Anfang nächsten Jahres gestartet werden kann. Dafür müssen alle Gemeinden eine entsprechende Erklärung abgeben und eine konkrete Zahl benötigter Funkgeräte benennen. Alle hierfür notwendigen Informationen werden wir den Gemeinden und den Feuerwehren

zur Verfügung stellen. Gemeinde und Feuerwehr müssen sich dann schnell zusammensetzen, um die gewünschte Geräteausrüstung zu klären.

Der Gemeindetag spricht sich dafür aus, ein begrenztes Kontingent aus der Feuerchutzsteuer für die finanzielle Förderung der Gerätebeschaffung zu verwenden.

2. Herstellerkartell

Ein Skandal größten Ausmaßes ist das verbotene Kartell der Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen und der Umgang einiger Hersteller damit. Wir wollen allen Gemeinden die Chance auf Schadenersatz sichern. Dafür haben die Kommunalen Spitzenverbände mit den Herstellern verhandelt. Letztlich haben sich nur die Firmen Schlingmann und Rosenbauer dazu bereit erklärt, ein Gutachten zur Klärung des den Kommunen entstandenen Schadens zu finanzieren und den Kommunen eine Chance auf Schadenersatz zu geben.

Der Insolvenzverwalter der Firma Ziegler verweigert sich ebenso wie die Firma Iveco. Beide Firmen können daher meiner Meinung nach vergaberechtlich nicht mehr als zuverlässig gelten. Wir überlegen derzeit, unseren Gemeinden auch eine entsprechende Empfehlung zu geben.

Derzeit läuft eine Datenerfassung bei den Kommunen, um dem Gutachter die notwendigen Zahlengrundlagen zu geben.

Leider erweist sich der Schutz des Gesetzes für die Opfer des Kartells, nämlich die Kommunen, als unzureichend. Der große Sieger ist nämlich die Bundesregierung: Sie hat von den Herstellern sage und schreibe 68 Millionen € als Bußgelder kassiert.

3. Interkommunale Zusammenarbeit bei den Feuerwehren

Viele von Ihnen wissen, dass ein Urteil des Landesverfassungsgerichts eine Neufassung der Amtsordnung erzwungen hat. Wir mussten eine Zeit lang befürchten, dass als Ergebnis jede interkommunale Zusammenarbeit der Kommunen auf Amtsebene bei Verwaltungsaufgaben verboten würde. Dies hätte insbesondere die Jugendfeuerwehren auf Amtsebene gefährdet, die es in einigen Teilen des Landes gibt.

Wir haben uns sehr für die interkommunale Zusammenarbeit auf Amtsebene auch bei den Feuerwehren eingesetzt und sind sehr froh, dass der Landtag vor einigen Tagen eine sehr vernünftige Lösung für die Amtsordnung verabschiedet hat. Damit können Gemeinden auch künftig Aufgaben des Brandschutzes auf Amtsebene gemeinsam erledigen.

4. Arbeitszeitrichtlinie

Die Feuerwehren machen derzeit starke Öffentlichkeitsarbeit wegen der Befürchtung, die europäische Union könnte künf-

* Grußwort von Landesgeschäftsführer Bülow zur Landesfeuerwehrversammlung am 21.04.2012



Landesfeuerwehrversammlung 2012 in Kiel

tig das ehrenamtliche Engagement als Arbeitszeit werten. Das würde wegen der strengen gesetzlichen Grenzen für die Höchstarbeitszeit pro Woche nahezu jedes Ehrenamt im Ergebnis unmöglich machen.

Ich rate hierbei etwas zu Gelassenheit. Man kann die EU auch durch zu viel Wirbel auf Probleme bringen, die es gar nicht geben sollte.

Was sind die Tatsachen?

1. Es gibt eine aktuelle Arbeitszeitrichtlinie. Niemand vertritt die Auffassung, das Ehrenamt würde davon erfasst.
2. Schon seit fast zehn Jahren wird an der Reform dieser Richtlinie gearbeitet. Es gibt keinen Entwurf hierfür.
3. Den Äußerungen der EU zur weiteren Diskussion kann ich keine Absicht entnehmen, zum Ehrenamt irgendwas zu regeln. Im Gegenteil: die Kommission hat deutlich gemacht, dass Angehörige der

Freiwilligen Feuerwehr getrennt betrachtet werden müssen.

4. Die Sozialpartner auf europäischer Ebene beraten derzeit über einen gemeinsamen Vorschlag. Die Kommission hat angekündigt, diesem Vorschlag zu folgen. Ob es einen solchen Vorschlag gibt, wird sich im September klären. Nach unserem Wissen werden sich die Sozialpartner nicht mit dem Ehrenamt befassen.

5. Unser Spitzenverband in Berlin hat schon im Frühjahr 2011 Gespräche mit der Europäischen Kommission geführt und dort die besondere ehrenamtliche Struktur des Brandschutzes in Deutschland erläutert.

Wir werden den Fortgang des Verfahrens auf europäischer Ebene genau beobachten und selbstverständlich im Falle des Falles alles dafür tun, das kommunale Ehrenamt auch bei den Feuerwehren zu schützen.

5. Forderungen zur Landtagswahl

Der SHGT hat unter dem Titel „Starke Gemeinden – starkes Land“ 10 Kernaufgaben für die Landespolitik in der 18. Wahlperiode formuliert.

Wir haben darin unter dem Titel „Ehrenamt in den Gemeinden stärken“ unter anderem gefordert, dass die erfolgreiche Nachwuchswerbung der Feuerwehren mit zusätzlichen Mitteln gefördert werden sollte, weil die Sicherheit der Menschen von den Freiwilligen Feuerwehren abhängt.

Wir wollen damit die Bemühungen des Landesfeuerwehrverbandes um eine stärkere Mitfinanzierung der Nachwuchswerbung durch das Land unterstützen.

Herzlichen Dank dem LFWV, vor allem Landesbrandmeister Radtke und Geschäftsführer Peter Schütt für die sehr gute Zusammenarbeit!

Herzlichen Dank für Ihren Einsatz in den Wehren!

Ihnen alles Gute privat und im Einsatz.

Breitbandprojekte in Schleswig-Holstein – wo stehen die Regionen?

Dr. Derek Meier, Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein

Regelmäßig berichtet der Branchenriese Cisco, der weltweit größte Hersteller von Internet-Vermittlungstechnik, zum Anstieg der Internetnutzung. Neustes Ergebnis: durchschnittlich lädt jeder Nutzer in Deutschland rund 7 Gigabyte Daten pro Monat aus dem Netz herunter. Das entspricht ungefähr der Datenmenge zweier Film-DVDs. Bis 2015 wird dieser Wert sogar auf 25 Gigabyte pro Monat ansteigen.¹

Für viele Nutzer in Schleswig-Holstein wird dies aber nicht möglich sein, da die Datenleitungen vor Ort ungeeignet sind. Gleichwohl versenden sowohl Privatpersonen, als auch Unternehmen, Verwaltungen und Institutionen wie Krankenhäuser und Pflegedienste immer größere Informationen zur Planung, Bestellung oder Unterhaltung über das Internet – oder versuchen es zumindest. Deutlich erkennbar ist der Trend, ebenso viele Daten zu versenden, also hochzuladen, wie auch herunterzuladen.

Wer ist verantwortlich für den Bau der Telekommunikationsinfrastruktur?

Regelmäßig stellt sich daher die Frage, wer für die Schaffung einer hochwertigen TK-Infrastruktur zuständig ist. Zuerst natürlich die Telekommunikationsunternehmen, die nach klaren wirtschaftlichen Grundsätzen arbeiten. Grundlage ihres Handelns sind die Verträge über die Ar-

beitsweise der Europäischen Union (AEUV), die im Paragraphen 107 staatliche Eingriffe reglementiert. Mit der Privatisierung der Post und ihrer Dienste liegt es nun an den Marktteilnehmern, also der Deutschen Telekom AG und ihrer Mitbewerber, hochwertige Leitungen auszubauen.

Vor rund zwei Jahren hat die Deutsche Telekom AG in einem Strategiewechsel beschlossen, nun auch in leistungsfähige Glasfaseranschlüsse zu investieren. Dabei folgt sie einer Regel: Belaufen sich die Neubaukosten eines Hausanschlusses auf rund 1.000 Euro, erwägt das Unternehmen den Eigenausbau. Kostet der Anschluss bis 3.000 Euro, wird die Telekom nur mit einem Partner, der einen großen Teil der Kosten trägt, tätig. Zum Beispiel mietet sie das von Stadtwerken gebaute Netz. Liegen die Kosten eines Gebäudeanschlusses über 3.000 Euro, ist die Region nach Konzernstrategie wirtschaftlich überhaupt nicht ausbaufähig. Zwei Beispiele: die Anschlusskosten eines Gebäudes in Westerhever liegen bei rund 10.000 Euro, ein klares Votum gegen eine Erschließung. In der Landeshauptstadt Kiel liegen die Erschließungskosten bei rund 1.000 Euro pro Anschluss – allerdings nur in einigen Stadtteilen. Aus Sicht der Telekom sind die übrigen Stadtteile ebenfalls nur unwirtschaftlich erschließbar und werden daher nicht ausgebaut.

Fatale Folge dieser Strategie ist, dass nun einige Stadtteile eine sehr hochwertige Infrastruktur erhalten, andere wiederum nicht. Dies wird Auswirkungen auf Immobilienpreise und Wohnortwahl haben. Im Übrigen verhalten sich alle anderen Marktteilnehmer ähnlich, sofern sie überhaupt tätig werden. Denn die meisten TK-Unternehmen verfügen nicht über die finanziellen Reserven für einen Glasfaserausbau.

Faktischer Handlungsauftrag an die Kommunen

Derzeit kann den Verantwortlichen in den Kommunen also nicht geraten werden, auf die Aktivitäten des Marktes zu warten. Kommunen, besser Regionen, treten hier in einen harten Standortwettbewerb um die Ansiedlung von Schlüsselunternehmen und den Zuzug von Bürgern. Welche Formen dies außerhalb von Deutschland bereits angenommen hat, wurde auf dem FTTH²-Council in München deutlich. Auf diesem Expertentreffen für Glasfaserausbau werden Projekte aus allen Teilen der Welt vorgestellt, bezeichnenderweise nicht aus Deutschland. Berichtet wurde u.a. aus der Metropolregion Manchester³, die eine gut ausgestattete Gesellschaft zur Errichtung eines Glasfasernetzes gegründet hat. Erklärtes Ziel ist es, mit

¹ Cisco VNI Global IP Traffic Forecast - <http://www.ciscovni.com>

² FTTH steht für fiber to the home, also Glasfaseranschlüsse bis in die Wohnung, um neue Dienste zu nutzen (z.B. 3D-Fernsehen)

³ Dave Carter, Head of Manchester Digital Development Agency (MDDA), Vortrag FTTH-Council München 2012

diesem Standortvorteil IT-affine Unternehmen (Softwareentwickler, Versicherungen, Banken) aus dem Großraum London abzuwerben und in Manchester anzusiedeln. Damit wird deutlich, dass Kommunen handeln müssen, um ihre Attraktivität zu sichern. Sie müssen sich der Telekommunikationsunternehmen bedienen, um diesen Standortvorteil zu entwickeln, dabei jedoch den eng gesteckten rechtlichen Rahmen aus Beihilfe-, Vergabe- und Telekommunikationsrecht beachten, um einige wichtige Rechtsnormen zu nennen.

Aktivitäten in Schleswig-Holstein

Aber zurück nach Schleswig-Holstein: In den Regionen und Kommunen sind verschiedene Herangehensweisen und Ansätze erkennbar. Mit einer gewissen Vereinfachung lassen sich vier Gruppen ausweisen, um diese Aktivitäten zu charakterisieren.

wenn es auch nur bedingt übertragbar ist. Im nördlichen Teil wird der Ausbau durch die Windenergiebranche privatwirtschaftlich vorangetrieben. Im südlichen Bereich haben, in enger Abstimmung mit den Ministerien, die Kommunen eine Bürgerbreitbandnetzgesellschaft initiiert, die nun unter minimaler öffentlicher Beteiligung ebenfalls privatwirtschaftlich den Ausbau finanziert. Bezeichnenderweise ist und war die Grundversorgung in diesen Regionen überwiegend schlecht.

Gruppe 2: Gemeinsamer Ausbau – Erste Schritte und Selbstorganisation

Gleiches trifft für die Regionen der zweiten Gruppe zu. Die bisherigen Aktivitäten dienten überwiegend dem Lückenschluss, so dass sich beispielsweise in den Ämtern und Gemeinden des Kreises Schleswig-Flensburg ein Sammelsurium an verschiedenen technischen Lösungen engräumig gebildet hat, von denen aller-

zwischen Ämtern und Kreis erbrachte neue Ideen über die Form der Zusammenarbeit und Selbstorganisation. Geplant ist weiterhin, sich über ein Interreg-Projekt der Erfahrungen aus den Nachbarländern zu bedienen.

Gruppe 3: Bestehende Erschließung bremst NGA-Ausbau aus

In der dritten Gruppe der betrachteten Regionen sind zu finden, in denen, vereinfacht dargestellt, zwei unterschiedliche Ereignisse zu fast dem gleichen Ergebnis führen. Entweder ist die bestehende Erschließung derzeit so gut, so dass kein Handlungsbedarf gesehen wird oder es gibt bereits Akteure, die sich intensiv um die Erschließung kümmern, wenngleich nicht für die gesamten Fläche.

Zur ersten Teilgruppe zählen sicherlich die großen kreisfreien Städte und die Hamburger Umlandgemeinden. Hier könnte die weitere Entwicklung wie folgt aussehen. Die derzeitige Erschließung aus VDSL und Kabelfernsehen bietet komfortable Übertragungsgeschwindigkeiten in vielen Bereichen. In der Peripherie, z.B. Gewerbegebieten, machen sich aber zunehmend Engpässe, insbesondere an sogenannten symmetrischen⁵ Übertragungsraten, bemerkbar. Dazu sind Neubaugebiete über Jahre nicht nachhaltig erschlossen worden, da die Deutsche Telekom AG ausschließlich ihre Verpflichtung zur Bereitstellung von Telefonanschlüssen nachkam und die Kabelfernsehbetreiber im Allgemeinen nicht in entsprechende Infrastruktur investiert haben. Die zunehmende Internetnutzung mit immer größeren Datenraten führt in einigen Orten mittlerweile auch dazu, dass die Leistungsgrenze der bestehenden Netze erreicht wird. Die Netzbetreiber rüsten nur zögerlich ihre Infrastruktur auf, da dies mit hohen Kosten verbunden ist.

Auf diese Weise entsteht ein kleinteiliges Mosaik qualitativ recht heterogener Internetzugänge, das eine Investition in ein neues Netz erschwert. Die vorliegende Siedlungsstruktur, meist in Form von Reihenhäusern oder Einzelbebauung, ist im Sinne einer Erschließung ebenfalls nicht optimal, wie am Beispiel der Strategie der Deutschen Telekom AG ausgeführt wurde. Den Verantwortlichen kann nur dringend geraten werden, sich dieser Aufgabe anzunehmen, da ein marktgetriebener Ausbau, wenn überhaupt, noch Jahre auf sich warten lassen wird. Die

	Charakterisierung	Region / Kreis
Gruppe 1	Regionale Strategie, Erschließungsprozess begonnen	Neumünster, Steinburg, Dithmarschen, Nordfriesland
Gruppe 2	Regionale Strategie wird entwickelt, starke Zersplitterung durch Einzelmaßnahmen	Plön, Schleswig-Flensburg
Gruppe 3	Keine regionale Strategie bzw. Umsetzung fehlt, kleinteilige Ausbauaktivitäten	Kiel, Flensburg, Lübeck, Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Rendsburg-Eckernförde, Herzogtum Lauenburg
Gruppe 4	Keine regionale Strategie bzw. Umsetzung fehlt, geringe Aktivitäten	Ostholstein

Tabelle 1: Charakterisierung der Erschließungssituation mit schnellen Internetzugängen in Schleswig-Holstein (die Aktivitäten lassen sich nicht immer scharf an kommunalen Grenzen festmachen)

Gruppe 1: Breitbanderschließung als gemeinsame Aufgabe einer Region

In der ersten Gruppe finden sich die Regionen, in denen eine Strategie umgesetzt wird. Kennzeichnend ist, dass allen Handelnden die Notwendigkeit des Glasfaserausbaus bewusst ist, sei es, um sich dem demographischen Wandel entgegenzustemmen oder um die Attraktivität des Wirtschaftsraums zu erhalten. Sowohl im Kreis Steinburg, als auch in Dithmarschen unterstützen die Kreise finanziell und personell die dort aktiven Breitbandzweckverbände, die mit jeweils rund 100 Mitgliedsgemeinden fast das gesamte Kreisgebiet erschließen wollen. Erwähnt werden müssen die Anstrengungen des Steinburger Zweckverbandes, dessen zum Teil „schmerzliche“ Erfahrungen im Ausbauprozess sicher anderen Regionen zu Gute kommen werden. Bemerkenswert ist auch das Modell Nordfriesland,

dings die wenigsten Grundlage eines Glasfaserausbaus werden können. Über das Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge des Bundesministeriums für Verkehr erhält die Region die einmalige Chance, den Ausbau gemeinsam zu koordinieren. Wie individuell die Ansätze sind, zeigt sich auch im Kreis Plön. Dort hatte man lange der Entwicklung des Marktes abwartend gegenübergestanden. Letztlich sind die Verantwortlichen aus den Ämtern Lütjenburg und Selent-Schlesien durch Kontakt mit dem Breitbandzweckverband der Ämter Dänischshagen, Dänischer Wohld und Hütener Berge zu der Erkenntnis gelangt, den NGA⁴-Ausbau vorantreiben zu wollen. Flankiert durch eine von der IBank getragenen Regionalkonferenz wurden zusammen mit dem Kreis und weiteren regionalen Akteuren die nächsten Schritte vereinbart. Der konstruktive Austausch

⁴ NGA – Next Generation Access bezeichnet ein Telekommunikationsnetz der neuen Generation, das wesentlich auf Glasfaserverbindungen beruht

⁵ Hoch- und Herunterladen von Daten erfolgen mit gleicher Geschwindigkeit

Attraktivität dieser Orte als Wohn- und Wirtschaftsstandort wird zwischenzeitlich abnehmen.

Ähnlich in der Wirkung, aber unterschiedlich in der Ursache sind die Ausbauprioritäten in Teilbereichen einer Region. Meist auf Initiative eines Zweckverbandes oder kommunaler Unternehmen zurückgehend, werden nur ausgewählte Gemeinden oder Ortslagen konsequent und zielgerichtet mit einer Glasfaserinfrastruktur erschlossen. Ergebnis dieses Ausbaus ist ein Nebeneinander aus sehr hochwertiger Infrastruktur, die scharf an Bereiche mit völlig unzureichender Erschließung grenzen. Deren Erschließung wird noch kostspieliger, wenn nicht komplett unwirtschaftlich, da eine kritische Masse an anschließbaren Haushalten fehlt. Auch hier besteht ein hoher Handlungsbedarf, dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Gruppe 4: Regionale Hindernisse für gemeinsamen Ausbau überwinden

Die jetzige Situation der letzten Gruppe ist, ohne jegliche Wertung, durch eine Kombination ungünstiger Ereignisse und Entscheidungen entstanden. Im Ergebnis ist der begonnene Ausbauprozess zum

Stocken bzw. Erliegen gekommen. Als mögliche Gründe können genannt werden:

- die fehlende Unterstützung der Handelnden und Verantwortlichen
- das Vertrauen auf die Marktteilnehmer, die jedoch nicht ausgebaut haben
- eine nicht optimale kommunale Zusammenarbeit
- fehlendes Problembewusstsein und falsche Priorisierung von Aufgaben
- unklare regulatorische und rechtliche Vorgaben, die die jeweiligen Entscheidungen verzögert bzw. zu Fehlentscheidungen geführt haben

An die Beteiligten dieser Region kann nur dringend appelliert werden, gemeinsam den Prozess wieder aufzunehmen.

Zukünftige Aufgaben des Breitband-Kompetenzzentrums

Ein Großteil der Arbeit des Breitband-Kompetenzzentrums fokussiert sich auf die Regionen, die in den Gruppen 1 und 2 beschrieben wurden. Das Zentrum unterstützt die Verantwortlichen dabei, Kontakte zu Unternehmen herzustellen, die eigene Planung und Vorgehensweise zu strukturieren und einen Wissens- und Erfahrungsaustausch in Gang zu bringen.

Dies geschieht in enger Abstimmung mit den Partnern des Zentrums, nämlich dem Land (vertreten durch die Ministerien), der IBank und dem TIB⁶. Akuter Handlungsbedarf und entsprechende Aktivitäten sind in Ostholstein geplant, um die regionalen Akteure in ihrer Arbeit zu unterstützen. Dies geschieht in Form von Veranstaltungen, um die regionale Zusammenarbeit zu entwickeln und Wissen zu vermitteln.

In den Regionen der dritten Gruppe ist das Breitband-Kompetenzzentrum derzeit nur reaktiv tätig, da zum einen die Ausstattung des Zentrums, zum anderen das Fehlen entsprechender Organisationsstrukturen eine intensivere Betreuung nicht möglich macht.

Die zukünftigen Arbeitsschwerpunkte des Breitband-Kompetenzzentrums werden die Vorbereitung und Begleitung von NGA-Projekten sein.

⁶ TIB – Technologie und Innovationszentrum Breitband e.V., <http://www.tib-nord.de>

Die einheitliche Behördenrufnummer 115 Ein Praxisbericht aus dem Kreis Pinneberg

Andreas Köhler, Leiter des Fachbereiches Bürgerservice, Recht und Bauen
beim Kreis Pinneberg
Rainer Jürgensen, Leitender Verwaltungsbeamter beim Amt Moorrege

Die Situation im Kreis Pinneberg

Seit dem 01.12.2011 sind der Kreis Pinneberg und die kreisangehörigen Kommunen Teilnehmer im 115-Verbund. Die 115 ist die einheitliche Behördenrufnummer in Deutschland. Über einen Kooperationsvertrag haben sich die Partner im Kreis zu einem Serviceversprechen bekannt, das insbesondere die telefonischen Auskünfte der kommunalen Behörden sowie der Landes- und der Bundesverwaltungen beinhaltet. Zwei Jahre wird die Probezeit im Kreis Pinneberg laufen. Es folgt Ende 2013 eine Evaluation, um zu entscheiden, ob und wie die Kooperation fortgeführt werden soll.

Was ist die 115 und was soll mit ihr erreicht werden?

Die 115 ist die Behördenrufnummer, in der die Kundinnen und Kunden zentral an einer Stelle Informationen und Leistungen

rund um Bundes-, Landes und vor allem kommunale Behörden erhalten. Damit wird den Bürgerinnen und Bürgern der

Zugang zu ihren Verwaltungen erleichtert, wobei die Qualität der Leistung auf einem hohen Standard erbracht werden soll. Der Service der 115 wirkt aber auch nach innen, Arbeitsprozesse können vereinfacht, Bürokratie abgebaut und die Verwaltung modernisiert werden. Doch nicht nur Informationen aus dem lokalen Geschehen können bei der 115 abgefragt werden. Durch den 115-Verbund können alle angeschlossenen Service-Center auch Informationen über Partnerkommunen vermitteln, so dass mittlerweile rund 20 Millionen Bürgerinnen und Bürger diesen Service nutzen können.



Was ist der 115-Verbund?

Am 115-Verbund können sich Kommunen, Länder oder Bundesbehörden beteiligen, die entweder ihre Telefonzentrale in ein eigenes leistungsfähiges Servicecenter weiterentwickelt haben oder sich an ein bestehendes Servicecenter anschließen. Außerdem können sich Behörden dadurch beteiligen, dass sie die Antworten auf die wichtigsten Fragen ihres Bereichs dem 115-Wissensmanagementsystem zur Verfügung stellen. Der Aufbau eines eigenen Servicecenters stellt für Großstädte und Kreise, aber auch für große Landes- und Bundesbehörden im Regelfall keine unüberwindbare Hürde dar. Für kleinere und mittelgroße Kommunen sowie einzelne Landes- und Bundesbehörden kann der separate Aufbau eines eigenen Servicecenters unwirtschaftlich sein. Deshalb prüfen diese Organisationen, ob ein gemeinsames Servicecenter mit anderen Kommunen bzw. mit anderen Landes- oder Bundesbehörden aufgebaut werden kann, oder schließen sich an bereits existierende Servicecenter an.

Dem 115-Verbund gehören derzeit 282 Kommunen und 11 Bundesländer an. Seit 2011 beteiligt sich auch die komplette Bundesverwaltung mit 88 Behörden am Verbund.

Das 115-Pilotprojekt startete im März 2007, der Projektbetrieb begann im März 2009. Der 115-Verbund hat in der Pilot- und Projektphase Vereinbarungen über Servicelevel und technische Optionen entwickelt. Die Projektgruppe D115 im Bundesministerium des Innern unterstützte die Kommunen, Länder und Bundesbehörden mit vielfältigen Maßnahmen bei der Integration eines Servicecenters in den 115-Verbund und hat beim Aus- und Aufbau eines Servicecenters oder beim Anschluss an ein bestehendes Servicecenter beraten. Am 14. April 2011 ist die 115 in den Regelbetrieb übergegangen.

Was bietet die 115 – Das Serviceversprechen

Alle drei Verwaltungsebenen haben sich auf ein einheitliches Serviceversprechen geeinigt. Dieses definiert den Qualitätsanspruch der 115:

- Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr erreichbar.
- 75 Prozent der 115-Anrufe werden innerhalb von 30 Sekunden durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter angenommen.
- 65 Prozent der 115-Anrufe werden beim ersten Kontakt beantwortet.
- Wenn eine Anfrage weitergeleitet wird, erhält der Anrufer innerhalb von 24 Stunden während der Servicezeiten eine Rückmeldung, je nach Wunsch per E-Mail, Fax oder Rückruf.

Ziel von 115 ist es, im Erstkontakt eine ab-

schließende Antwort durch einen Mitarbeiter eines 115-Servicecenters zu geben. Sollte die Anfrage sehr speziell oder einzelfallbezogen sein, wird diese an die zuständige Fachbehörde – innerhalb des eigenen Hauses oder innerhalb des Verbundes – weitergeleitet. Dies erfolgt elektronisch mittels eines so genannten Tickets. Die zuständige Stelle wendet sich dann mit einer Antwort direkt an den Anrufer. Diese Rückmeldung ist für den Anrufer kostenfrei. So spart 115 für die Kunden in vielen Fällen nicht nur den Gang zur Behörde, sondern auch mehrmalige Anrufe, die durch die Suche nach der zuständigen Stelle bisher notwendig waren.

115 – Die Kosten für die Anrufer

War die 115 in der Projektphase für den Anrufer noch kostenpflichtig, hat sich die Situation seit 16. April 2012 wesentlich verbessert. Durch Änderungen bei den Tarifen ist die 115 nun noch kundenfreundlicher geworden: Aus dem Festnetz und aus mehreren Mobilfunknetzen ist die 115 zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Während die Tarifumstellung im Festnetz auf einer entsprechenden Verfügung der Bundesnetzagentur beruht, ist die Umstellung im Mobilfunk für die Unternehmen freiwillig. Einige Anbieter haben bereits ihre Tarife für die 115 den Festnetzтарifen angepasst und bieten sie ebenfalls zum Ortstarif und über Flatrates an. Weitere Mobilfunkanbieter haben eine Umstellung für die zweite Jahreshälfte 2012 angekündigt bzw. prüfen derzeit eine Tarifanpassung. Diese Umstellung wird die Entwicklung der 115 maßgeblich beeinflussen.

Startschuss im Kreis Pinneberg

Seit dem 01. Dezember 2011 sind die Kommunen des Kreises Pinneberg und der Kreis selbst Mitglied im 115-Verbund und bieten den Service rund um 115 an. Auslöser für diese Entscheidung war der Umzug der Kreisverwaltung von Pinneberg nach Elmshorn. Im Vorfeld des Umzugs gab es zahlreiche Überlegungen, wie der Bürgerservice beim Kreis verbessert werden kann. Man entschied sich, neben einem zentralen Empfang ein Service-Center aufzubauen, das möglichst viele, zunächst telefonische Dienstleistungen abschließend bearbeitet und die Facheinheiten damit in verschiedener Weise entlastet. Die Beteiligung des Kreises am 115-Verbund war eine logische Folge daraus.

Die Entscheidungsfindung im Kreis Pinneberg

Allein die Teilnahme der Kreisverwaltung am Verbund machte die Sache aber noch nicht rund. Um den kompletten Service der 115 abzubilden und deren Zielrichtung gerecht zu werden, war es Ziel, gemeinsam mit den Kommunen dem

Verbund beizutreten und die Serviceleistung damit zu komplettieren. Zwischen den Kommunen und dem Kreis besteht seit einiger Zeit ein Kooperationsbeirat, in dem verschiedene Themen auf den Prüfstand gestellt werden, die sich für Kooperationen unterschiedlicher Art anbieten. Eines dieser Kooperationsthemen sollte die 115 sein, wobei relativ schnell feststand, dass sich dieses Thema besonders für eine Zusammenarbeit eignet. Nach einigen Sitzungen entschied sich der Beirat, die kommunalen Gremien mit der Entscheidungsfindung zu befassen. Eine gleich lautende Vorlage mit einem ausgearbeiteten Kooperationsvertrag für die Gremien war die Grundlage der Beratung, die – mit Ausnahme der Stadt Quickborn und der Gemeinde Helgoland – zu einem positiven Votum führte.

Der Kooperationsvertrag

Alle 47 Kommunen und der Kreis haben diesen Kooperationsvertrag unter Beisein eines Vertreters aus dem Bundesinnenministerium am 30.11.2011 unterzeichnet. Von Seiten des Bundes gab es viel Lob für diese interkommunale Zusammenarbeit, die in der Form deutschlandweit beispielgebend sei. Im Kooperationsvertrag ist beschrieben, wie die Zusammenarbeit zwischen dem Kreis als Betreiber des Service-Centers und den beteiligten Kommunen ausgestaltet sein soll. So verpflichtet sich der Kreis unter anderem, die Serviceversprechen des 115-Verbundes einzuhalten und eine monatliche Auswertung über das Anrufaufkommen aufgeteilt nach Kommunen abzugeben. Im Gegenzug haben sich die Kommunen verpflichtet, die Informationsquellen, die das Service-Center für die Beauskunftung nutzt, regelmäßig zu pflegen. Dies betrifft beispielsweise den Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein oder die eigene Internetpräsenz. Verabredet ist eine Probephase von zwei Jahren, in dem der Kreis die Leistungen seines Service-Centers kostenlos zur Verfügung stellt. Eine Lenkungsgruppe begleitet diesen Prozess. Nach Ablauf der Probephase soll gemeinsam die künftige Zusammenarbeit besprochen werden.

Die Umsetzung – ein paar technische Informationen

Im Bürgerservice des Kreises sind 7,25 Planstellen (10 Mitarbeiterinnen) vorgesehen, die den so genannten Front-Office-Bereich besetzen und das Beschwerdemanagement der Abfallangelegenheiten mit ca. 40.000 Anrufen und 5.000 E-Mails pro Jahr abwickeln. Zentrale Aufgabe bildet im Bürgerservice das Service-Telefon, das rund 80.000 Anrufe im Jahr entgegennimmt. Mit der 115 kommen pro Jahr noch einmal rund 6.000 - 15.000 Anrufe hinzu. Die Telefonzeiten aus dem 115-Serviceverspre-

chen werden sichergestellt, auch, indem in den Randzeiten die Anrufe in das Service-Center der Stadt Wolfsburg umgeleitet werden, das in gleicher Qualität die Kundenanfragen beantworten kann – ein Vorteil des Verbundes.

Die tägliche Praxis

Die Anrufer der 115 verlangen statistisch gesehen zu 50 Prozent Auskünfte aus dem kommunalen Bereich, weitere 50 % sind Themen zu Kreis-, Landes- oder Bundesangelegenheiten. 12 der TOP 20-Fragen sind Themen aus den Rathäusern und Ämtern. Den Mitarbeiterinnen steht

sche Ausstattung der Telefonanlage sind ebenfalls von Vorteil und bieten gute Arbeitsbedingungen. Nicht zuletzt trägt geschultes, interessiertes und motiviertes Personal zum Erfolg bei, das beim Kreis Pinneberg ohne zusätzliche Stellenausweisung durch interne Umbesetzung gewonnen werden konnte. Einen weiteren Vorteil bietet der Verbund. So können alle am Verbund beteiligten Service-Center aufgrund der vernetzten Datenbanken auch Auskunft über Themen andere Verbundpartner geben, was beispielsweise bei einem Umzug von Köln nach Pinneberg von Vorteil ist.

fällt und der Kreis ausschließlich über 115 erreichbar ist. Der Vorteil besteht darin, lediglich eine zentrale Rufnummer für den Kreis zu haben und den Kunden in allen Angelegenheiten den 115-Service anbieten zu können.

Mit der 115 sollte auch eine effizientere Aufgabenwahrnehmung in den Behörden einhergehen. Hier gilt es, in der Zukunft weitere Potenziale zu heben. So können einfache Verwaltungsaufgaben im Service-Center fallabschließend erledigt werden, um diese den Facheinheiten „von der Hand“ zu halten. Von diesem Service profitieren selbstverständlich nicht nur die 115-Anrufer, sondern alle Kunden, die den telefonischen Kontakt suchen. Diese Aufgabenverlagerung muss mit einer Aufgabenkritik und mit Prozessoptimierungen verbunden sein. Im Kreis wird beispielsweise sukzessive der Prozess der Behauptungen für Gesundheitszeugnisse vom Fachdienst Gesundheit in den Bürgerservice verlagert. Damit kommt der Kreis in diesem konkreten Fall der „One-Stop-Agency“ sehr nahe. Weitere Aufgaben sind in der Prüfung und werden sicherlich folgen.

Darüber hinaus kann die 115 künftig auch als Rufnummer für das Bürgertelefon im Katastrophenfall fungieren. Statt die bisherige lange Ortsdurchwahl zu kommunizieren, wäre bei entsprechender Bewerbung der 115 diese eine leicht zu merkende Telefonnummer.

Die Leistungsfähigkeit eines Service-Centers hängt unmittelbar mit der Größe und der Anzahl der angeschlossenen Teilnehmer zusammen. Eine mögliche Vorstellung wäre, dass im Rahmen von Kooperationen mit anderen Kreisen und Kommunen der 115-Service ausgeweitet werden könnte. Allerdings zeigt die Erfahrung bereits jetzt, dass es wertvoll ist, eine räumliche und persönliche Nähe zu den Kooperationspartnern zu erhalten. Ein Service-Center „für alle“ würde das 115-System in der sehr heterogenen kommunalen Landschaft nicht vertragen und Qualitätsverluste nach sich ziehen.



Blick in das Servicecenter beim Kreis Pinneberg

für ihre Beauskunftung eine Wissensdatenbank zur Verfügung, die sich aus verschiedenen Informationsquellen speist. Ziel ist die fallabschließende Bearbeitung der telefonischen Anfrage. Sollte dies nicht möglich sein, verbindet die Mitarbeiterin in die Facheinheit, benennt einen Ansprechpartner oder informiert diesen per Ticket über den Anruf und das Anliegen.

Das durchschnittliche 115-Anrufvolumen bewegt sich zwischen derzeit 330 und 350 Anrufen pro Monat bei einer Gesprächszeit von rund 3 Minuten. Die Erreichbarkeit des Service-Centers liegt bei über 90 %.

Erfolgsfaktoren und Stolpersteine

Zu den Erfolgsfaktoren der Umsetzung der 115 im Kreis Pinneberg gehört ohne Zweifel die interkommunale Kooperation. Der 115-Service konnte in das aufgebaute Service-Center integriert und die Leistungen der 115 somit auch für die übrigen telefonischen Dienstleistungen genutzt werden. Die Unterstützung beim Aufbau durch den 115-Verbund ist ebenfalls positiv zu bewerten. Die neuen Räumlichkeiten des Kreises in Elmshorn und die damit einhergehende moderne techni-

Besonders im Aufbauprozess und in der Anfangsphase gibt es selbstverständlich auch Stolpersteine, die aber nicht unüberwindbar sind. So muss die Performance der Wissensdatenbank und deren Zusammenspiel mit den unterschiedlichen Informationsquellen auf Bundesebene verbessert werden. Derzeit gehört auch noch der Bürokratismus zum Alltagsgeschäft, um vor allem die statistischen Informationen an den Verbund weiterzugeben. Zu bemängeln ist auch, dass die Werbung und das Marketing für die 115 nicht zentral beispielsweise aus dem Bundesinnenministerium erfolgt, sondern den Verbundpartnern allein überlassen bleiben.

Zukunftsaussichten

Die 115 ist ein lernendes System. Wir werden mit jedem Tag besser im Umgang mit diesem neuen Service, der aus Sicht des Kreises erweitert werden kann. So betreibt der Kreis für die „normalen“ Kreisangelegenheiten seine zentrale Telefonnummer mit der „0“. Denkbar ist, dass nach einer ausreichenden Erprobung des Systems und der Arbeitsprozesse sukzessive die Kommunikation der „0“ nach außen ent-



Stiftung Naturschutz: Dienstleisterin in Sachen Artenvielfalt



Thomas Voigt, Nicola Brockmüller, Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Es begann 1978 bei einer Fahrt zu einem Pressetermin. Der damalige Landwirtschaftsminister Günther Flessner, CDU, und seine Vertrauten hatten ein Problem zu lösen: In den ländlichen Gemeinden machte sich seit einigen Jahren der Strukturwandel bemerkbar. Mit der Intensivierung der Landwirtschaft fielen gleichzeitig unrentable oder schwer zu bewirtschaftende Äcker und Wiesen brach. Minister Flessner fragte sich, wie diese Flächen sinnvoll genutzt werden könnten. Zusammen mit seinen Beratern kam er beim Stopp an einer Bahnschranke auf die Lösung: die Gründung der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein. Die Stiftung sollte die überschüssigen Flächen ankaufen, um sie für den Natur- und Artenschutz zu sichern und die landschaftliche Schönheit Schleswig-Holsteins zu erhalten. Gleichzeitig hatte die Landesregierung damit ein Instrument in der Hand, den ländlichen Raum zu entwickeln, denn mit dem Ankauf der Flächen flossen Finanzmittel in strukturschwache Regionen zurück.

Heute spannt sich ein rund 31.500 Hektar großes Biotopnetz, das Stiftungsland, über Schleswig-Holstein. Ein „Hot-Spot“ der Biologischen Vielfalt unseres Landes und gleichzeitig immer öfter auch touristisches Highlight, wie die Weidelandschaften auf der Geltinger Birk und im Hesselstein oder das Krusau Tunneltal.

geworden. Mit ihren derzeit 45 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Geschäftsstelle in Molfsee gehört die Stiftung Naturschutz zu einem der effektivsten Instrumente des Naturschutzschutzes der Landesregierung. Finanziell ist sie völlig unabhängig und bekommt vom Land Schleswig-Holstein keine institutionelle Förderung mehr. Wichtige Herausforderungen sind heute der Schutz der über die NATURA 2000 Gebietskulisse europaweit geschützten Arten und der Schutz unserer Moore.

torfer Lohe östlich von Hamburg, ein Juwel aus dem nationalen Naturerbe des Bundes, das der Stiftung übertragen wurde. Zusammen mit den Gemeinden Wentorf, Wohltorf und Börsen fiel Anfang des Jahres der Startschuss für eine Bürgerwerkstatt. Zum Auftakt hat die Stiftung allen Interessierten die Belange des Naturschutzes vorgestellt. Die Wünsche der Nutzer vor Ort wurden abgefragt und aus ihren Reihen Delegierte gewählt, die in kommenden Workshops die weitere Entwicklung der Lohe mitgestalten. Bei der bestmöglichen Entwicklung des Stiftungslandes arbeitet die Stiftung selbstverständlich auch mit Landesbehörden, Unteren Naturschutzbehörden der Kreise und Vereinen und Verbänden zusammen. Unersetzlich für die Stiftung sind auch die über 1.000 Landwirte, deren extensive, an naturschutzfachliche Auflagen gebundene Bewirtschaftung, die Pflege etwa der Hälfte des Stiftungslandes zwischen dani-



Heckrinder



Kreuzkröte

Was 1978 als one-man-show im Landwirtschaftsministerium begann, ist heute eine moderne Dienstleisterin für die Biologische Vielfalt in Schleswig-Holstein

Transparenz, die Zusammenarbeit mit den Gemeinden vor Ort und die Öffnung des Stiftungslandes für Anwohner und Erholungssuchende werden bei der Stiftung Naturschutz groß geschrieben. Das mit der Gemeinde Felm, Kreis Rendsburg-Eckernförde, abgestimmte Wanderwegenetz im angrenzenden Stodthager Wald wurde gleich mit einem ganzen Gemeindevandertag eingeweiht. Und mit der Gemeinde Schwarzenbek hat die Stiftung für das Rülauer Holz, ein 300 Hektar großer Teil des Sachsenwaldes direkt am Stadtrand, gemeinsam ein Konzept unter dem Motto „Waldwildnis zum Erleben“ entwickelt. Noch einen Schritt weiter geht die Bürgerbeteiligung der Stiftung Naturschutz bei der Entwicklung des ehemaligen Standortübungsplatzes Wen-

scher Grenze und Elbe garantieren. Denn nur einen kleinen Teil ihrer Flächen bewirtschaftet die Stiftung mit ihrem so genannten „Weidelandzentrum“ mit derzeit 460 Robustrindern – vor allem Galloways und Highland Cattle – selbst, Tendenz fallend.

Bei der Finanzierung ihrer Naturschutzprojekte ist die Stiftung Naturschutz breit aufgestellt: Ein weitgehend neues Modell sind regionale Naturschutzfonds. Für die Kreise Segeberg und Dithmarschen verwaltet sie diese Fonds, die aus Ersatzgeldern gespeist werden, und finanziert damit Naturschutzmaßnahmen vor Ort. Das finanzielle Fundament der Stiftung bilden Drittmittel, projektgebundene Landeszuwendungen sowie Bundes- und EU-Mittel, die die Stiftung nach Schles-

wig-Holstein holt. Zinserträge aus dem Stiftungsvermögen spielen angesichts des aktuellen Kapitalmarktes eine untergeordnete Rolle. Derzeit ist die Stiftung Trägerin von drei mit europäischen Mitteln geförderten Großprojekten sowie einem vom Bundesamt für Naturschutz kofinan-

zierten Pilotprojekt von bundesweiter Bedeutung. Für das Land Schleswig-Holstein setzt die Stiftung deren Moorschutzprogramm maßgeblich um und verwaltet den aus Landesmitteln gespeisten Moorschuttfonds. Weitere Geldquellen sind Spenden, Pachteinahmen sowie Mittel

und Flächen, die der Stiftung zum Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt, wie Straßenbau oder Elbvertiefung, übertragen werden.

Weitere Informationen unter: www.stiftungsland.de.

Kompensation leicht gemacht: Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein nimmt Bauherren Ausgleichsverpflichtung ab

Thomas Voigt, Nicola Brockmüller, Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Die Weiterentwicklung der Infrastruktur ist für Gemeinden von besonderer Bedeutung: Straßen werden gebaut, Windkraftanlagen, Stromtrassen, Wohn- und Gewerbegebiete errichtet. Die Kehrseite der Medaille: der Natur und der Landwirtschaft gehen so in Deutschland täglich 90 Hektar Fläche verloren. „Um diesen Verlust auszugleichen, verpflichtet der Gesetzgeber Bauherren dazu, für ihren Eingriff in die Natur einen Ausgleich zu leisten“, erklärt Heinrich Rottmann, Geschäftsführer der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein. Die Agentur ist ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und seit fünf Jahren im Ausgleichsgeschäft erfolgreich tätig. Wie und in welchem Umfang dieser Ausgleich auszuweisen hat, bestimmt die sogenannte Eingriffsregelung und wird von den zuständigen Genehmigungsbehörden festgelegt.

Was kann schief gehen? B-Pläne müssen unter Zeitverlust erneut ausgelegt werden, Naturschutzbehörden und -verbände kritisieren Inhalt und Umfang der Kompensation, bisherige Ausgleichsflächen müssen im Zuge der Ortsentwicklung erneut überplant werden: Es gibt viele Gründe, die von der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein entwickelten Ökokonten der Stiftung Naturschutz zu nutzen.

Die Ausgleichsagentur steht an der Schnittstelle zwischen Bauträgern, Behörden und Naturschutz. Als moderne Serviceagentur berät sie Kommunen, öffentliche Körperschaften und Unternehmen, die im Rahmen ihrer Bautätigkeit nicht selbst auf die Suche nach Kompensationsflächen gehen wollen. Zu ihren Kunden zählen neben Firmen aus der Telekommunikationsbranche, Wohnungsbau-gesellschaften, Einzelhandelsunterneh-

men und Netzbetreibern auch Kommunen sowie Landes- und Bundesbehörden. „Sie alle nehmen unser Portfolio in Anspruch, um ihre Planungskosten zu verringern. Deshalb halten wir rund 100 Ökokonten vor – da findet sich für jedes Vorhaben eine passgenaue Lösung“, weiß der Diplomingenieur Rottmann.



Höltigbaum

Bauherren können sich in die behördlicherseits anerkannten Ausgleichsflächen sofort einkaufen und sparen wertvolle Zeit: Die Ausgleichsagentur nimmt den Eingreifen von der Planung über die behördliche Genehmigung bis zur Umsetzung der geforderten Maßnahmen alle Arbeiten ab – das spart auch Geld. Ein weiterer Vorteil, den die Kunden der Ausgleichsagentur zu schätzen wissen: Ein-

zelne Maßnahmen, so klein sie auch sind, können in ein übergeordnetes, großes Gesamtkonzept eingebunden werden. Sie garantieren eine hochwertige Qualität der Kompensation, die zudem dauerhaft Bestand hat – so macht Ausgleich für den Naturschutz Sinn.

Ausgleich – für Gemeinden

Zur Lenkung und Ordnung der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde dient die Bauleitplanung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Bebauungspläne für das Gemeindegebiet aufgestellt, die die Nutzung von Grund und Boden allgemeinverbindlich regeln. Hierbei müssen auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden, sodass auch hier in der Regel ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft erforder-

lich ist. Auch hierfür stellt die Ausgleichsagentur den Gemeinden mit den Ökokonten der Stiftung Naturschutz geeignete Kompensationsflächen zur Verfügung.

„Gemeinden wissen aber auch noch einen weiteren Vorteil bei der Zusammenarbeit mit der Ausgleichsagentur zu schätzen“, sagt Rottmann. „Durch die Vielzahl der Ökokonten können wir meist

garantieren, dass die Ausgleichsmaßnahme ortsnahe umgesetzt wird.“ Durch die Einbindung der Ökokonten in großräumige Naturschutzprojekte der Stiftung entstehen attraktive Gebiete für Naherholung und Tourismus, ein interessanter Standortvorteil für Gemeinden.

Beispielgebend ist das Ökokonto Olen dieksau in der Gemeinde Langwedel, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Hier haben die lokalen Akteure zusammen mit der Ausgleichsagentur und der Stiftung Naturschutz rund 100 Hektar des ehemals landwirtschaftlich intensiv genutzten Talraums zu einem echten Hingucker entwickelt. Wo einst der Entwässerung und intensive Nutzung die Landschaft bestimmten, gestalten jetzt imposante Heckrinder – Nachfahren der ausgestorben Auerochsen – und quirlige Konik-Wildpferde die großräumige Weidelandschaft, zahlreiche Froschtümpel inklusive. Das ist nicht nur ein Plus für die Biologische Vielfalt, sondern auch für die Gemeinde, denn Tiere und Pflanzen sind hier dank einer neuen Brücke über die Olen dieksau erstmals auf einem Rundweg für Anwohner und Besucher hautnah zu erleben.

Ausgleich – wenn´s um kniffligen Artenschutz geht

Die Ausgleichsagentur bewegt sich auch auf sicherem Terrain, wenn komplizierte Kompensationsaufgaben mit speziellen Artenschutzauflagen gelöst werden müssen: Ein Beispiel dafür liefert der Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH.

Bei der Erweiterung ihres Umspannwerkes im Kampmoor in Norderstedt, Kreis Segeberg, wird 50Hertz den Lebensraum einer Kreuzkröten-Population zerstören. Im Genehmigungsverfahren hat die Naturschutzbehörde den Netzbetreiber dazu verpflichtet, alle dieser europaweit geschützten Froschlurche einzufangen und umzusiedeln. „Dank unseres Ökokontos im benachbarten Glasmoor haben wir für alle Tiere sofort einen neuen Lebensraum gefunden“, berichtet Ute Ojowski, Projektmanagerin der Ausgleichsagentur. „Zuvor haben wir im Kampmoor und in benachbarten Kiesgruben Laich der Kreuzkröten gesammelt und in der Aufzuchtstation der Stiftung Naturschutz großgezogen.“ Insgesamt ca. 13.000 junge nur daumen-nagelgroße Kreuzkröten und über 43.000 Kaulquappen wurden im Rahmen der Ausgleichsverpflichtung über einen Zeitraum von drei Jahren in dem 45 Hektar großen Biotopkomplex ausgesetzt. Um den Erfolg der Maßnahme zu garantieren, hat die Ausgleichsagentur den Lebensraum der seltenen Kröten zuvor optimiert: Lesesteinhaufen zum Unterschlüpfen, offene Bodenstellen zur Nahrungssuche und zum Verstecken sowie neue Gewässer zum Balzen und Laichen sind ent-



Olen dieksau

standen. „Im vergangenen Jahr quakten bereits die ersten Kreuzkrötenmännchen und dieses Jahr konnten die ersten Weibchen bei der Eiablage beobachtet werden“, ist Biologin Ojowski sichtlich zufriede-

den, „die Umsiedlung der Kreuzkröten ist somit erfolgreich verlaufen.“

Weitere Informationen unter www.ausgleichsagentur.de.

Hintergrund: Ökokonto

Ökokonten dienen generell der Bevorratung künftiger erforderlicher Ausgleichsflächen und -maßnahmen. Mit einem Ökokonto können Kommunen und andere Träger, wie beispielsweise die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein, Stiftungen oder Privatanbieter, unabhängig von einem konkreten Bauvorhaben Ausgleichsmaßnahmen bereits im Vorwege umsetzen. Erst bei Bedarf werden dann einzelne Teile eines Maßnahmenbündels abgebucht. Die Ökokonten müssen von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises anerkannt werden, damit sie später entweder selbst für die Kompensation eines Eingriffs herangezogen oder an einen anderen Kompensationspflichtigen verkauft werden können.

Für Gemeinden oder andere so genannte Vorhabenträger ist der Zeitgewinn ein entscheidendes Plus der Kompensation über Ökokonten. Plan-

feststellungsverfahren stehen meist im Zeichen des Zeitdrucks – das gilt auch für den Ausgleich, denn kurzfristig adäquate Flächen für die Kompensationsmaßnahme zu finden, ist schwer, oft leidet darunter auch die Qualität. Dieses Problem gibt es beim Ökokonto nicht: Einzelne Maßnahmen können sorgfältiger geplant und optimalerweise in ein übergeordnetes Gesamtkonzept eingebunden werden. Viele kleine einzelne Maßnahmen können so unter anderem mit dem Artenschutzprogramm oder dem Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein kombiniert werden. Für solche ausgewählten Maßnahmen sieht die Ökokontoverordnung des Landes Zuschläge auf den Basiswert vor. Damit können Ökokonten auch zu einem Instrument werden, den Flächenbedarf im Rahmen der Eingriffsregelung zu reduzieren, da höhere Ausgleichseffekte auf kleinerer Fläche umgesetzt werden können.

Neuer Rundfunkbeitrag ab 2013

Gerd Thielmann, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) sieht vor, dass zum 01.01.2013 die bisherige geräteabhängige Rundfunkgebühr durch den Rundfunkbeitrag abgelöst wird. Anknüpfungspunkt für die Abgabepflicht sind künftig nicht mehr die bereit gehaltenen Rundfunkgeräte, sondern bestimmte Raumeinheiten, in denen typischerweise die Möglichkeit zum Rundfunkempfang besteht. Diese Raumeinheiten sind im privaten Bereich Wohnungen, im nicht privaten Bereich Betriebsstätten und Kraftfahrzeuge. Ob in diesen Raumeinheiten tatsächlich Rundfunkgeräte bereitgehalten werden, ist rechtlich künftig unerheblich.

Für Privatpersonen gilt dann die einfache Regel: „Eine Wohnung – ein Beitrag“, egal wie viele Personen in der Wohnung leben und wie viele Rundfunkgeräte dort vorhanden sind. Die Höhe des Rundfunkbeitrags für Unternehmen und Institutionen, also auch für Gemeinden, Verbandsgemeinden und Städte, richtet sich nach der Anzahl ihrer Betriebsstätten, Beschäftigten und Kraftfahrzeuge.

Ob jemand einzelne Rundfunkgeräte besitzt oder nutzt, spielt künftig für den Rundfunkbeitrag keine Rolle. Der Rundfunkbeitrag wird also für die bloße Möglichkeit bezahlt, das öffentlich-rechtliche Rundfunkangebot in Anspruch zu nehmen. Ob der Betreffende hiervon tatsächlich Gebrauch macht, ist unerheblich.

Da der neue Rundfunkbeitrag zunächst stabil bleibt bei monatlich 17,98 €, wird sich für über 90 % der Privatpersonen finanziell nichts Wesentliches ändern, denn pro Wohnung ist wie gesagt ein Beitrag zu zahlen. Für Unternehmen und Institutionen, also insbesondere auch für die Kommunen, treten jedoch einschneidende Änderungen ein. Bei ihnen ist für die konkrete Bestimmung der Beitragspflicht im Einzelfall zu ermitteln,

1. wie viele beitragspflichtige Betriebsstätten,
2. wie viele Beschäftigte an den einzelnen Betriebsstätten und
3. wie viele Kraftfahrzeuge vorhanden sind.

Betriebsstätten mit bis zu 8 Beschäftigten werden zu einem Drittelbeitrag (5,99 €) herangezogen, bei 9-19 Beschäftigten zahlt die Betriebsstätte einen vollen Beitrag (17,98 €), bei 20-49 Beschäftigten fallen 2 Beiträge an (35,96 €) und bei 50-249 Beschäftigten sind 5 Beiträge (89,90 €) zu entrichten.

Was gilt als Betriebsstätte?

Nach § 6 Abs. 1 RBStV ist eine Betriebsstätte „jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck

bestimmte oder genutzte Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten, auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte“.

Betriebsstätten in privaten Wohnungen sind beitragsfrei, wenn für die Wohnung bereits ein Beitrag entrichtet wird. Hat also beispielsweise in einer Ortsgemeinde der Ortsbürgermeister sein „Dienstbüro“ im eigenen Haus oder der eigenen Wohnung, so fällt hierfür kein zusätzlicher Rundfunkbeitrag an.

Beitragsfrei sind zudem Betriebsstätten, die gottesdienstlichen Zwecken gewidmet sind oder in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist, wie z. B. Lager, Baustellencontainer oder Trafohäuschen. Dies gilt auch für die meisten Ortsfeuerwehren, die auf rein ehrenamtlicher Basis arbeiten und in der Regel in den vorhandenen Räumlichkeiten nur gelegentlich (z. B. zu Übungen und Einsätzen), jedoch nicht dauerhaft Tätigkeiten ausüben. Für derartige Betriebsstätten ist ebenfalls kein Beitrag zu zahlen. Darüber hinaus gibt es viele weitere mögliche Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist und die von daher regelmäßig beitragsfrei sind. So unterhalten Kommunen zahlreiche Einrichtungen, in denen nur gelegentlich gearbeitet wird; mögliche Beispiele sind Fahrzeugdepots, Bauhöfe oder technische Bauwerke, die nur sporadisch, etwa zu Kontrollzwecken aufgesucht werden, Jugend- und Seniorenclubs, Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäuser, Sportanlagen sowie sonstige Betriebsstätten, die einer Vielzahl von Nutzern offen stehen, ohne dass eine Betreuung vor Ort stattfindet. Auch diese gelten meist nicht als Betriebsstätten und sind damit in der Regel beitragsfrei.

Wenn im Rundfunkstaatsvertrag geregelt ist, dass für Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist, kein Rundfunkbeitrag zu zahlen ist, so ist die Formulierung „eingerichteter Arbeitsplatz“ nicht gegenständlich zu verstehen. Es ist nicht Voraussetzung, dass bestimmte Einrichtungen Gegenstände, wie z. B. ein Schreibtisch, vorhanden sind. Es handelt sich bereits dann schon um einen eingerichteten Arbeitsplatz, wenn in der Betriebsstätte mit einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit gearbeitet wird. Werden hingegen in der Betriebsstätte nur gelegentlich Tätigkeiten ausgeführt, besteht keine Beitragspflicht.

Anzahl der Beschäftigten

Für die Höhe des Rundfunkbeitrags für

die einzelnen Betriebsstätten ist maßgeblich die Anzahl der dort Beschäftigten. Zu den Beschäftigten gehören alle sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten sowie Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Um den Verwaltungsaufwand für die Feststellung der Beschäftigtenzahl möglichst gering zu halten, findet nach dem gesetzgeberischen Willen keine Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten statt. Nicht mitgerechnet werden Auszubildende und geringfügig Beschäftigte (Minijobber). Nicht als Beschäftigte gelten auch Mitarbeiter in Elternzeit oder in Sonderurlaub. Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers mit mehreren oder wechselnden Einsatzorten werden nur einer Betriebsstätte zugeordnet.

Bei der Ermittlung wird es in der Regel auf den Durchschnitt der Beschäftigtenzahl des vorangegangenen Kalenderjahres ankommen.

Was gilt für Kraftfahrzeuge?

Kraftfahrzeuge, die zu gewerblichen Zwecken oder für gemeinnützige und öffentliche Zwecke genutzt werden, sind grundsätzlich beitragspflichtig. Zahlt der Inhaber einen Beitrag für eine Betriebsstätte (also auch eine Verwaltung), ist der Beitrag für das erste nicht privat genutzte KFZ damit abgegolten. Für jedes weitere KFZ fällt ein Drittelbeitrag (5,99 €) pro Monat an.

Bei mehreren Betriebsstätten ist pro Betriebsstätte ein KFZ beitragsfrei. Aus Praktikabilitätsgründen bedarf es keiner konkreten Zuordnung eines Kfz zu einer bestimmten beitragspflichtigen Betriebsstätte. Die Berechnung der Anzahl beitragspflichtiger KFZ erfolgt vielmehr, indem die Anzahl beitragspflichtiger Betriebsstätten von der Anzahl der vorhandenen KFZ desselben Inhabers insgesamt abgezogen wird (Berechnungsbeispiel: Eine Behörde verfügt über 5 Betriebsstätten und 9 KFZ: Beitragspflichtig sind dann 4 KFZ.)

Die KFZ-spezifische Beitragspflicht entsteht nicht für Dienstfahrten kommunaler Beschäftigter in Privatfahrzeugen, weil diese nicht auf kommunale Einrichtungen zugelassen sind. Im Übrigen entfällt laut amtlicher Begründung die Beitragspflicht für fremdnützige Fahrten im Privatwagen, auch für solche, für die Fahrtkostensersatz gewährt wird.

Gemeinnützige Einrichtungen

Einrichtungen des Gemeinwohls werden privilegiert. Hierunter fallen u. a.

- gemeinnützige Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten,
- gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes,

- gemeinnützige Einrichtungen der Altenhilfe und für Suchtkranke,
- gemeinnützige Einrichtungen für Nichtsesshafte und Durchwanderheime,
- eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen,
- öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen,
- Feuerwehr (falls mit Betriebsstätte s.o.), Polizei, Bundeswehr, Zivil- und Katastrophenschutz.

Derartige Einrichtungen des Gemeinwohls profitieren von einem gedeckelten Rundfunkbeitrag; sie zahlen maximal 17,98 € pro Monat und Betriebsstätte. Haben sie jedoch nur bis zu 8 Beschäftigte pro Betriebsstätte, beträgt der Beitrag nur ein Drittel, also 5,99 € pro Monat. Bei den Einrichtungen des Gemeinwohls ist mit dem dargestellten Beitrag auch die Beitragspflicht für die auf die Einrichtung zugelassenen KFZ abgegolten. KFZ, die auf Einrichtungen des Gemeinwohls zugelassen sind, sind damit beitragsfrei.

Verfahren

Im Hinblick auf die geänderte Rechtsgrundlage hat die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) damit begonnen, die maßgeblichen Daten bei den Kommunen abzufragen. Im Grundsatz sind die Kommunen als Beitragsschuldner seit Anfang des Jahres verpflichtet, auf Verlangen alle Tatsachen anzuzeigen, die Grund und Höhe der Beitragspflicht betreffen. Eine Überschreitung der von der GEZ veranschlagten 4-wöchigen Rückmeldefrist wird jedoch zunächst nur eine wiederholte Aufforderung nach sich ziehen; sollte aufgrund der bereits verfügbaren Information eine rechtssichere Beantwortung der GEZ-Abfrage kurzfristig nicht möglich sein, so sollten die betroffenen Kommunen die GEZ zunächst um eine Fristverlängerung bitten.

Grundsätzlich wird der Rundfunkbeitrag monatlich geschuldet. Er ist in der Mitte eines drei Monatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten.

Eine Änderung der Anzahl der im Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist jeweils bis zum 31. März eines Jahres anzuzeigen. Diese Änderung wirkt dann ab dem 1. April des jeweiligen Jahres.

Bewertung

Verbunden mit der grundlegenden Novellierung des Rundfunkbeitragsrechts ergeben sich Auslegungsfragen, welche wohl künftig vom Gesetzgeber und/oder der Rechtsprechung einer Klärung zugeführt werden müssen. Bei der Bewertung von bestimmten Einzelsachverhalten können sich die Kommunen an die GEZ oder an den für die Begleitkommunikation zum neuen Rundfunkbeitrag zuständigen Südwestrundfunk wenden. Im Übrigen steht ggf. dem kommunalen Beitragsschuldner der Rechtsweg gegen einen Festsetzungsbescheid beim zuständigen Verwaltungsgericht offen.

Die politische Bewertung des neuen Finanzierungssystems fällt unterschiedlich aus. Während die GEZ dieses als ein zeitgemäßes und gerechtes Modell sieht, findet seitens des DStGB eine eher kritische Einschätzung statt. Man befürchtet dort, dass das gesetzgeberische Ziel der Aufkommensneutralität verfehlt werde. Vor allem die Erfassung kleiner kommunaler Einrichtungen, die bisher mangels Bereithalten von Empfangsgeräten nicht rundfunkgebührenpflichtig waren, aber auch die degressive Beitragsstaffelung nach Beschäftigungszahlen und die KFZ-Beitragspflicht benachteiligen die Kommunen unangemessen und erschweren ihnen die dezentrale und

bürgernahe Erfüllung ihrer Aufgaben, so der DStGB.

Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz deuten darauf hin, dass es in der Tat künftig zu einer Mehrbelastung der kommunalen Gebietskörperschaften kommen kann. In diesem Zusammenhang muss man sich aus Sicht des Verfassers jedoch auch selbstkritisch die Frage gefallen lassen, ob dies nicht auch ein Stück weit damit zusammenhängt, dass in der Vergangenheit möglicherweise nicht überall alle Geräte entsprechend angemeldet worden sind. Auch gilt es zu beachten, dass für internetfähige Computer eine Rundfunkgebühr in gleicher Höhe wie für Radios nach bisherigem Recht anzusetzen war. In diesem Zusammenhang hat jüngst der VGH München mit Urteil vom 13.12.2011 (7 BV 11.127) festgehalten: „Ein als Arbeitsmittel genutzter internetfähiger PC wird auch dann zum Empfang von Rundfunk bereitgehalten, wenn den Mitarbeitern der Empfang von Radio- und Fernsehsendungen untersagt ist.“ Auch ist die künftige Privilegierung von gemeinnützigen Einrichtungen und solchen Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz vorgehalten wird (z. B. Ortsfeuerwehr), zu beachten. Ob damit im Ergebnis von einer generellen Schlechterstellung der kommunalen Gebietskörperschaften auszugehen ist, kann aus Sicht des Verfassers nicht unbedingt unterstellt werden.

Weitere Infos zum Thema können abgerufen werden auf der homepage des DStGB

(<http://www.dstgb.de/dstgb/Kommunalreport/Fragen%20und%20Antworten%20zum%20neuen%20Rundfunkbeitrag/>) oder unter rundfunkbeitrag.de.

Aus der Rechtsprechung

SchulG SH § 52, SchulG SH § 60 Abs. 2, SchulG SH § 61 Abs. 2, GG Art 3 Abs. 1, GG Art. 28 Abs. 2, LV SH Art 46 Abs. 1

Auflösung einer Grundschule, Mindestgröße, organisatorische Verbindung, Vertrauensschutz

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 27.4.2012, Az.: 9 A 3-11

Zum Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Auflösung der Grundschule H. wegen Unterschreitens der durch die Mindestgrößenver-

ordnung festgelegten Mindestschülerzahl. Träger der Grundschule ist der klagende Schulverband.

Im Dezember 2008 und März 2009 beschlossen die Schulkonferenz und der Schulverband H.-R. als damaliger Träger der „Grundschule auf der Düne“ in H., diese mit der Grundschule St. Nicolai in W. zusammenzuschließen, um so einen dauerhaften Erhalt der eigenen Schule sicherzustellen. Entsprechend beschlossen auch die Schulkonferenz und die aus einer Fusion dreier Gemeinden zum 01.01.2009 entstandene Gemeinde S. als Schulträgerin der Grundschule St. Nicolai

im Sommer 2009 eine organisatorische Verbindung beider Grundschulen. Gemäß vereinbartem Konzept sollte die Grundschule St. Nicolai die Hauptstelle und die Grundschule H. eine Außenstelle werden.

Mit Bescheid vom 15.11.2010 ordnete der Beklagte die Auflösung der Grundschule H. zum 31.07.2011 an (§ 61 Abs. 2 SchulG) und lehnte zugleich den Antrag auf Genehmigung einer organisatorischen Verbindung mit der Grundschule mit Förderzentrumsteil St. Nicolai ab (§ 60 SchulG).

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger

am 10.01.2011 zunächst Anfechtungsklage erhoben und diese am 23.03.2011 hinsichtlich der weiter verfolgten Genehmigung einer organisatorischen Verbindung um einen Verpflichtungsantrag erweitert.

Auf der Grundlage der gegenüber den Schulämtern für das Schuljahr 2011/12 vorgenommenen Planstellenzuweisungen hat der Beklagte im April 2011 die sofortige Vollziehung der Auflösung zum 31.07.2011 angeordnet.

Aus den Gründen

Die Klage ist vollumfänglich zulässig, aber unbegründet.

A. (...)

B.

Die Klage ist aber unbegründet, weil der Bescheid vom 15.11.2010 mit der angeordneten Auflösung der H.er Grundschule und der zugleich ausgesprochenen Ablehnung der Genehmigung der beantragten organisatorischen Verbindung dieser Grundschule mit einer anderen Grundschule insgesamt rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 und 5 VwGO.

1.

Die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides maßgebliche Sach- und Rechtslage ist die zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht nur für Verpflichtungsklagen, sondern auch für Anfechtungsklagen, wenn diese sich gegen einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung wenden (Urt. v. 25.04.2001 - 6 C 6/00 - BVerwGE 114, 160 in juris Rn. 18). Ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung liegt vor, wenn von ihm eine fortdauernde Rechtsbeeinträchtigung ausgeht (Urt. v. 28.01.1988 - 3 C 48/85 - NJW 1988, 2056, in juris Rn. 15). So liegt es auch hier. Die Auflösung der Grundschule H. stellt sich als eine sich ständig aktualisierende Verpflichtung des Klägers dar, in H. keine Grundschule mehr zu vorzusehen.

Nach dem gegenwärtig geltenden Schulgesetz (i.d.F. v. 24.01.2007, GVOBl 2007, 39, zuletzt geändert durch G. v. 28.01.2011, GVOBl 2011, 23, ber. 2011, 48 und Ges. v. 22.03.2012, GVOBl 2012, 371, 385) wirken das Land und die Schulträger bei der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen zusammen, § 57 SchulG. Ebenso wie über die Errichtung (§ 58 SchulG) kann der Schulträger zunächst auch über eine Änderung oder Auflösung selbst entscheiden, bedarf dafür aber einer Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, §§ 59 Satz 1, 58 Abs. 1 SchulG. Insbesondere die Genehmigung einer Auflösung setzt voraus, dass unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung ein öffentliches

Bedürfnis für die geplante Maßnahme besteht, §§ 59 Satz 1, 58 Abs. 2 SchulG. Entsprechendes gilt nach § 60 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 SchulG für die organisatorische Verbindung durch Zusammenfassung von bestehenden Schulen oder Teilen davon zu einer neuen Schule. Dabei stellt § 60 Abs. 1 Satz 3 SchulG klar, dass die organisatorische Verbindung zu einer Auflösung vollständig eingebundener Schulen führt und dass § 58 Abs. 1 und 2 und § 59 Satz 1 keine Anwendung finden. Dies kann bei verständiger Würdigung des Regelungszusammenhangs und unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung nur bedeuten, dass weder für die mit jeder Verbindung einhergehenden Errichtung einer neuen Schule noch für die zugleich gesetzlich angeordnete Auflösung bisheriger Schulen die zuvor genannten Vorschriften der §§ 58 Abs. 1 und 2, § 59 Satz 1 SchulG gelten, weil das Verfahren, die Zuständigkeiten und die Voraussetzungen für die organisatorische Verbindung stattdessen zusammenfassend in § 60 geregelt sind, es hier also insbesondere bei der Genehmigung nicht auf ein öffentliches Bedürfnis ankommen soll, weil das bisherige Angebot im Ergebnis aufrechterhalten wird (vgl. LT-Drs. 16/1000 S. 193 zum insoweit unveränderten § 60 Abs. 1 - im Gesetzentwurf für das Schulgesetz 2007 noch § 62 Abs. 1). Die Genehmigungsvoraussetzungen sind stattdessen in § 60 Abs. 2 SchulG geregelt (dazu mit Stand bis zum 03.02.2011: Urt. der Kammer v. 21.04.2010 - 9 A 253/10 -) und durch das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 28.01.2011 (a.a.O.) nochmals geändert worden (dazu unten). Entschließt sich hingegen nicht der Schulträger zu einer Errichtung, Auflösung oder organisatorischen Verbindung, stellt aber die Schulaufsichtsbehörde fest, dass sich die für das Weiterbestehen einer Schule maßgebenden Voraussetzungen wesentlich geändert haben, kann diese nach Anhörung des Schulträgers u.a. die Änderung der Schule, deren Auflösung oder organisatorische Verbindung mit einer anderen Schule anordnen, § 61 Abs. 2 SchulG.

2.

Dies vorausgeschickt hat der Beklagte als zuständige Schulaufsichtsbehörde gemäß § 125 Abs. 2, § 126 Abs. 1 SchulG (vgl. Kammerurteil a.a.O.) von seinen Kompetenzen in rechtmäßiger Weise Gebrauch gemacht, indem er, statt die beantragte organisatorische Verbindung zu genehmigen, die Auflösung der H.er Grundschule anordnete.

a.

Die materiellen Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 SchulG für eine Auflösung liegen vor. Mit dem Inkrafttreten der Landesverordnung über die Bestimmung der

Mindestgröße von öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Förderzentren (MindGrVO v. 11.06.2007, NBI MBF Schl.-H. S. 145) auf der Grundlage des § 52 SchulG zum 01.08.2007 und dessen Bestimmung in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MindGrVO, wonach für Grundschulen eine Mindestschülerzahl von 80 Schülerinnen und Schülern gilt, hatten sich die für das Weiterbestehen der H.er Grundschule maßgebenden Voraussetzungen wesentlich geändert. Unstreitig erfüllte sie diese Mindestschülerzahl schon seit Jahren nicht mehr. Laut Schulentwicklungsplan des Kreises vom 15.01.2008 lag die Schülerzahl schon seit 2003 unter 50. Bereits bei Erlass des Bescheides am 15.11.2010 besuchten nur noch 24 Kinder die Schule. Diese Tendenz hat sich bis heute weiter verstetigt. Der vom Beklagten aktualisierten Darstellung der Entwicklung hat der Kläger nicht widersprochen. Danach wäre für die im Schuljahr 2010/11 in Jahrgangsstufe 4 beschulten zehn Kinder zum folgenden Schuljahr 2011/12 nur ein Kind neu eingeschult worden, sodass sich eine Schülerzahl von nur noch 15 ergeben hätte. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich oder vorgetragen, dass dies absehbar ein nur vorübergehender Zustand gewesen wäre. Da H. auch nicht unter den bestehenden Ausnahmekatalog des § 1 Abs. 3 MindGrVO fällt („Die Mindestgrößen gelten nicht für Schulen auf Helgoland, Amrum, Pellworm und Nordstrand sowie den Halligen“), liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Auflösung vor.

b.

Die Anordnung der Auflösung steht im Ermessen, Ermessensfehler i.S.d. § 114 Satz 1 VwGO sind entgegen der Auffassung des Klägers nicht erkennbar.

aa.

Insbesondere ergibt sich kein Ermessensfehler aus dem Umstand, dass der Schulstandort H. im Ausnahmekatalog des § 1 Abs. 3 MindGrVO nicht vorgesehen ist und der Beklagte verkannt hätte, dass dem Kläger wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz ein Anspruch auf Aufnahme des Schulstandorts H. zusteht, weil dieser sich ebenso wie Nordstrand in einer Randlage befindet, die zu einer unzumutbaren Schulweglänge führt. Losgelöst von der Frage, inwieweit sich der Kläger als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben überhaupt auf das Grundrecht des Art. 3 Abs. 1 GG berufen kann, vermag die Kammer einen solchen Verstoß jedenfalls im Ergebnis nicht zu erkennen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebietet der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG „dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Er gilt sowohl für

ungleiche Belastungen als auch für ungleiche Begünstigungen. Dabei verwehrt Art. 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Der Gleichheitssatz ist dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können" (zuletzt BVerfG, Beschl. v. 07.02.2012 - 1 BvL 14/07 - in juris Rn. 40 m.w.N.).

Zur Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 3 MindGrVO erläutert der Beklagte, der die Verordnung auf der Grundlage des § 52 SchulG selbst erlassen hat, dass sie aus pädagogischen, schulorganisatorischen und wirtschaftlichen Erwägungen auf „unabweisbare Ausnahmefälle“ beschränkt sei und deshalb nur solche Inseln und Halligen aufführe, auf denen nur eine Schule existiere und ein Schulbesuch auf dem Festland nicht möglich sei. Geografisch betrachtet gelte dies auch für Nordstrand, nicht aber für S., weil es dort mehrere Grundschulen gebe; von H. aus sei eine dieser Grundschulen auf dem Landweg und noch zumutbar mit öffentlichem Busverkehr zu erreichen. Das so beschriebene Regelungsziel erscheint der Kammer durchaus geeignet, den Ausnahmekatalog möglichst eng zu halten. Es erklärt allerdings nicht, warum auch Nordstrand erfasst ist. Zutreffend stellt der Kläger fest, dass Nordstrand keine Insel, sondern nur eine Halbinsel ist, weil hier über einen Damm eine feste Straßenverbindung zum Festland führt. Würde die einzige öffentliche Grundschule auf Nordstrand unter die Mindestschülerzahl fallen und wäre sie - den Ausnahmetatbestand hinweg gedacht - aufzulösen, müssten die Nordstrander Kinder mit dem Bus einen Schulweg von bis zu 18 km bis zur nächsten Grundschule in Hattstedt auf sich nehmen, wären aber nicht auf einen deutlich umständlicheren Schiffs- oder Fährverkehr angewiesen, wie die Schulkinder auf den anderen Inseln oder Halligen. Damit aber gehört Nordstrand nach der eigenen Definition und Zwecksetzung des Ordnungsgebers nicht in den Ausnahmekatalog, weil ein „unabweisbarer Ausnahmefall“ insoweit nicht gegeben ist. Maßgeblich bei der Beurteilung der Frage, ob ein „unabweisbarer Ausnahmefall“ gegeben ist, kann nicht allein die geografische Lage sein; maßgebliches Kriterium muss im vorliegenden Zusammenhang vielmehr die Frage sein, ob eine andere Schule über eine straßenmäßige (Fest-) Landverbindung oder nur über eine Ver-

bindung per Schiff oder Fähre zu erreichen wäre. Denn einen solchen Schulweg, wie ihn die Nordstrander Kinder bei Auflösung der einzigen Grundschule zu bewältigen hätten, will der Beklagte gerade auch den H.er Kindern bis zur nächsten Grundschule zumuten und mutet ihn aller Wahrscheinlichkeit nach auch schon jetzt anderen Schulkindern im ländlichen Raum zu.

Unter diesen Umständen kann offen bleiben, ob der Ordnungsgeber für Nordstrand eine gegenüber H. ungleiche Begünstigung vorsieht. Jedenfalls behandelt er ohne erkennbaren angemessenen Sachgrund schon innerhalb der bestehenden Ausnahmeregelung Ungleiches gleich, indem er die Ausnahmeregelung über das selbst definierte Maß für Inseln und Halligen als „unabweisbare Ausnahmefälle“ hinaus auf die Nordstrander Halbinsel erstreckt, ohne dass für diese ungleiche Begünstigung ein angemessener Sachgrund ersichtlich wäre. Passt aber das vom Beklagten mit Blick auf das klägerische Ansinnen selbst definierte Differenzierungsziel schon nicht auf Nordstrand, ist also Nordstrand objektiv betrachtet zu Unrecht in die Ausnahmeregelung aufgenommen, würde der Kläger eine Gleichbehandlung im Unrecht verlangen, auf die Art. 3 Abs. 1 GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keinen Anspruch vermittelt (BVerfG, Beschl. v. 12.09.2007 - 2 BvR 1413/06 - NVwZ-RR 2008, 44, in juris Rn. 16; Beschl. v. 17.01.1979 - 1 BvL 25/77 - BVerfGE 50, 142 ff, juris Rn. 59). Auf die Frage, ob und wie der Ordnungsgeber die festgestellte Ungleichbehandlung beheben könnte, kommt es von daher nicht an.

bb.

Der Beklagte hat auch nicht ermessensfehlerhaft übersehen, dass der Kläger einen Anspruch auf Ausnahme nach § 1 Abs. 4 MindGrVO hätte. Diese Regelung sieht keine auf Dauer angelegte, sondern nur eine zeitlich befristete Ausnahme vor, um dem Schulträger und dem Kreis die Möglichkeit zu verschaffen, bei Unterschreitung der Mindestgröße nach Maßgabe des § 2 MindGrVO zu reagieren, indem entweder die Schulentwicklungsplanung aktualisiert oder innerhalb der folgenden zwei Jahre andere geeignete Anpassungsmaßnahmen geprüft und ggf. eingeleitet werden. Insofern liefe das klägerische Begehren auf ein weiteres, seit In-Kraft-Treten der Mindestgrößenverordnung ohnehin schon praktiziertes ausnahmsweises Absehen von der vorgegebenen Mindestgröße hinaus und käme schon wegen der seitdem verstrichenen Zeit jetzt nicht mehr in Betracht. Während der bis zum Bescheiderlass schon verstrichenen drei Jahre hatten der Kreis und der Beklagte als Schulauf-

sichtsbehörde, ohne dass dies zu beanstanden wäre, festgestellt, dass sich die Unterschreitung der vorgegebenen Mindestschülerzahl in der Tendenz weiter verstetigt, eine Anpassungsmaßnahme, insbesondere eine organisatorische Verbindung, deswegen aber weder geboten noch sachlich zu rechtfertigen sei. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen zur ermessensgerechten Abwägung der widerstreitenden Interessen an der Auflösung der Schule einerseits oder ihrer Aufrechterhaltung als Außenstelle nach organisatorischer Verbindung mit einer anderen Schule andererseits:

cc.

Aus dem Umstand, dass der Kläger unter Berufung auf einen entsprechenden Anspruch aus § 60 SchulG eine organisatorische Verbindung anstrebt, um so eine künftige Unterschreitung der Mindestschülerzahl zu vermeiden, folgt nicht, dass die vom Beklagten angeordnete Auflösung ermessensfehlerhaft wäre. Unter den gegebenen tatsächlichen Umständen ist es vielmehr nicht zu beanstanden, dass er im Rahmen der gebotenen Abwägung die Interessen des Klägers als Schulträger einschließlich der von ihm vorgetragenen Schülerinteressen an einem wohnortnahen Schulstandort zurückstellt und demgegenüber das öffentliche Interesse an der Auflösung der H.er Grundschule überwiegen lässt.

Dabei lägen die gesetzlichen Voraussetzungen einer organisatorischen Verbindung zweier Schulen gleicher Schulart durch den Kläger als Schulträger gemäß § 60 Abs. 1 und 2 SchulG vor. Die von § 60 Abs. 2 Satz 1 und 2 SchulG geforderte Erfüllung der Mindestgröße durch zumindest eine Grundschule wäre in der Grundschule mit Förderzentrumsanteil St. Nicolai unstreitig gegeben. Sie verfügt gegenwärtig über 111 Schülerinnen und Schüler allein am Grundschulteil (<http://schulportraits.schleswig-holstein.de/0702407/8-1/>). Auf das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses i.S.d. § 58 Abs. 2 SchulG kommt es nach der eindeutigen Aussage des § 60 Abs. 1 Satz 3 SchulG nicht an. Sobald der Beklagte auch den bereits zwischen der Gemeinde S. und dem Kläger zum 01.08.2010 vertraglich vereinbarten Trägerwechsel für die Grundschule St. Nicolai antragsgemäß genehmigen würde, wären auch die Vorgaben des hier anzuwendenden § 53 Satz 2 SchulG als sonstige Vorschrift des Schulgesetzes (so Urt. v. 21.4.2010 - 9 A 253/09 -) erfüllt.

Einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung könnte der Kläger dennoch nicht geltend machen, weil die Erteilung der Genehmigung im behördlichen Ermessen steht und der Beklagte dieses Ermessen im Ergebnis fehlerfrei ausgeübt hat. Dass auch insoweit ein behördliches Er-

messen eröffnet ist, ergibt sich aus dem zum 04.02.2011 wie folgt neu gefassten § 60 Abs. 2 Satz 3 SchulG: „Bei der Genehmigung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die organisatorische Verbindung der Schulentwicklungsplanung“ v.a. des Kreises entspricht. Diese Formulierung zeigt, insbesondere auch im Vergleich zur vorherigen Fassung („die Genehmigung setzt voraus, dass die organisatorische Verbindung den Anforderungen an die Schulentwicklungsplanung entspricht“, wie sie noch dem UrT. v. 21.4.2010 - 9 A 253/09 - zu Grunde lag), dass der Gesetzgeber der Schulaufsichtsbehörde auch bei der Entscheidung über eine vom Schulträger beantragte Genehmigung einen Ermessensspielraum einräumen wollte (LT-Drs. 17/858 S. 49: „bei der ... vorzunehmenden Ermessensentscheidung zur Genehmigung einer organisatorischen Verbindung ...“). Insofern mag die geplante organisatorische Verbindung bis heute der auf dem Stand vom 15.01.2008 befindlichen Schulentwicklungsplanung entsprechen und dies vom Schulrat und dem Beklagten auch nicht in Frage gestellt worden sein, doch soll nach der Gesetzesbegründung (a.a.O.) gerade dieser Umstand die Schulaufsichtsbehörde nicht mehr binden - sie muss also die Genehmigung nicht erteilen, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dagegen sprechen.

Dass § 60 Abs. 2 SchulG in der bei Erlass des Bescheides geltenden Fassung für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag noch keinen Ermessensspielraum eröffnete, während dies nach der heute maßgeblichen Rechtslage erforderlich ist, macht die erfolgte Ablehnung nicht wegen Ermessensausfalls rechtswidrig. Zum einen erörtert der Beklagte auf Seite 3 seines Bescheides die für ihn maßgeblichen Gesichtspunkte im Rahmen des (vermeintlichen) Tatbestandsmerkmals „öffentliches Bedürfnis“; zum anderen verweist er an dieser Stelle auf seine „Ausführungen zum sparsamen Ressourceneinsatz als ermessensleitendem Gesichtspunkt bei der Entscheidung gemäß § 61 Abs. 2 SchulG“. Daraus wird hinreichend ersichtlich, dass der Beklagte auch die Entscheidung über den Genehmigungsantrag unter Abwägung der widerstreitenden Interessen und auch sonst frei von Ermessensfehlern getroffen hat. Getragen wird dies in zulässiger Weise insbesondere durch die Bezugnahme auf die Ausführungen bei der Entscheidung gemäß § 61 Abs. 2 SchulG, weil beide Entscheidungen nur einheitlich in die eine oder andere Richtung getroffen werden können: die Entscheidung für die Auflösung der H.er Grundschule beinhaltet zugleich eine Entscheidung gegen die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs, und sei es auch nur als Außenstelle im Rah-

men einer organisatorischen Verbindung. Entsprechend muss das Überwiegen des öffentlichen Interesses an einer Auflösung zugleich ein Zurücktreten der für organisatorische Verbindung geltend gemachten Gesichtspunkte bedeuten.

Die vom Beklagten angestellten Erwägungen zum überwiegenden öffentlichen Interesse sind sachgerecht und führen zu einem verhältnismäßigen Ergebnis. Dass die organisatorische Verbindung angesichts der festgestellten Schülerzahlen über die räumliche Distanz zwischen Haupt- und Außenstelle unwirtschaftlich wäre und deshalb dem Gebot sparsamen Ressourceneinsatzes widerspräche, wird vom Kläger nicht in Frage gestellt. Gleiches gilt für die Feststellung, dass trotz jahrgangsübergreifenden Lernens nicht einmal eine maßstäbliche Lerngruppe mit 22 Schülern (= 25 Lehrerwochenstunden) zustande käme. Mit einer schülerbezogenen Lehrerzuweisung wäre weder eine ausreichende Unterrichtsversorgung noch die in § 3 Abs. 1 GrundschulVO verbindlich vorgegebene Verlässlichkeit der Grundschule (34,5 Lehrerwochenstunden) gesichert. Eine Weiterführung als Außenstelle mit unter 20 Schülern würde im Übrigen nicht nur die eigene Unterrichtsversorgung und die gebotene Verlässlichkeit in Frage stellen, sondern diese zugleich an der Hauptstelle (Mutterschule) gefährden. Um einen qualifizierten Fachunterricht in allen Fächern und Jahrgangsstufen und die Wahrnehmung der gebotenen Aufsichtspflichten sicherzustellen, stellt der Beklagte demgegenüber das Interesse des Schulträgers an der Erhaltung des Schulstandorts zurück und weist darauf hin, dass auch andere Kinder entsprechende Schulwege auf sich nehmen müssten. Eine Unzumutbarkeit des Schulwegs sieht die Kammer auch deshalb nicht, weil für den Kläger bzw. die Gemeinde H. die Möglichkeit besteht, für die Schulkinder einen eigenen Busverkehr zu organisieren. Der Kläger-Vertreter hat in der mündlichen Verhandlung bestätigt, dass ein solcher Busverkehr - ebenso wie dies für die Lister Kinder geschieht - von der Gemeinde mittlerweile auch organisiert ist. Dessen ungeachtet wird dieser Nachteil durch ein besseres schulisches Angebot mit qualifiziertem Fachunterricht in allen Fächern und Jahrgangsstufen ausgeglichen.

Den hierzu in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Argumenten des Klägers zur gebotenen Einschränkung des Ermessensrahmens mit Rücksicht auf die Reichweite des verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsrechts des kommunalen Schulträgers vermag die Kammer nicht zu folgen. Dabei kann offen bleiben, ob und wie weit das Schulwesen überhaupt noch vom kommunalen Selbstverwaltungsrecht im Sinne des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG / Art. 46 Abs. 1 LV

erfasst wird (verneinend: Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, 4. Aufl., Rn. 769). Auf jeden Fall können Umfang und Reichweite der Selbstverwaltungsangelegenheiten durch den Gesetzgeber näher geregelt werden, weil die Verfassung nur den - hier nicht in Rede stehenden - Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung schützt. Im Spannungsverhältnis zu der in Art. 7 Abs. 1 GG vorausgesetzten staatlichen Schulhoheit wird letzterer grundsätzlich der Vorrang einzuräumen sein (Niehues a.a.O. Rn. 770 m.w.N.). Entsprechend bestimmt § 47 SchulG, dass die Schulträger ihre Schulangelegenheiten in eigener Verantwortung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe verwalten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Zu ihren Aufgaben zählt § 48 Abs. 1 Nr. 1 SchulG u.a. die Aufstellung der örtlichen Schulentwicklungspläne, die Grundlage sind für die Entscheidung über Errichtung, Änderung, Auflösung oder Verbindung von Schulen (vgl. Niehues a.a.O. Rn. 782 m.w.N.) § 57 SchulG stellt demgegenüber klar, dass die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen nicht den Schulträgern allein überlassen ist, sondern dass sie insoweit mit dem Land zusammenwirken. Umgesetzt wird dies über einen gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt zugunsten der Schulaufsichtsbehörde (§ 58 Abs. 2, § 59 Satz 1, § 60 Abs. 2 SchulG); ggf. kann sie sogar selbst tätig werden (§ 61 Abs. 2 SchulG). Die kommunalen Schulträger müssen in diesen Zusammenhängen Einschränkungen hinnehmen, die sich daraus ergeben, dass das Schulwesen staatlich organisiert und das Land für das staatliche Lehrpersonal zuständig ist. Dies erklärt das berechnete und nach dem Gesetz zu berücksichtigende Interesse der staatlichen Schulaufsichtsbehörde an der Einhaltung bestimmter schulischer Mindestgrößen.

dd.

Schließlich ist die Auflösung auch nicht deshalb ermessensfehlerhaft, weil der Beklagte vor Erlass des angefochtenen Bescheides einen Vertrauenstatbestand dahingehend geschaffen hätte, dass statt der Auflösung eine organisatorische Verbindung erfolgen solle. Zutreffend weist der Beklagte darauf hin, dass sich der Kläger auch als Träger des Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG / Art. 46 Abs. 1 und 2 LV auf einen solchen Vertrauensschutz nicht berufen kann.

Ebenso wie juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden und Gemeindeverbände (und damit auch Schulverbände), gemäß Art. 19 Abs. 3 GG grundsätzlich nicht als Träger von Grundrechten in Frage kommen, weil die Grundrechte ihrem Wesen nach auf diese nicht anwendbar sind (vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 29.5.2007 - 2 BvR 695/07 - in juris Rn 21 ff m.w.N.), so versagt das Bun-

des Verwaltungsgericht sowohl den Behörden als auch den dem Staat eingegliederten öffentlich-rechtlichen Körperschaften mittelbarer Staatsverwaltung und den Gemeinden die Berufung auf die aus dem Rechtsstaatsgebot abgeleiteten Vertrauensschutzgrundsätze gegenüber anderen Behörden. Da sie selbst an das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gebunden sind und sich nicht auf den Fortbestand rechtswidriger Zustände berufen können, haben auch sie darauf zu achten, dass öffentliche Mittel sachgerecht und rechtmäßig verwendet werden (BVerwG, Urt. v. 29.5.1980 - 5 C 11/78 - in juris Rn. 24 und Beschl. v. 29.4.1999 - 8 B 87/99 - in juris Rn. 4). Die demgegenüber vom Kläger angeführte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz (Beschl. v. 5.7.2007 - N 18/06 - in juris C II) führt zu keinem anderen Ergebnis. Im Falle einer echten gesetzlichen Rückwirkung hatte der Verfassungsgerichtshof ein ausnahmsweises Bedürfnis nach Absicherung der gemeindlichen Stellung durch Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes gegenüber einem rückwirkenden Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Finanzhoheit angenommen und dies damit begründet, dass Gemeinden in finanzieller Hinsicht Planungssicherheit benötigten und vor einem nachträglichen Entzug ihrer Handlungsgrundlagen geschützt werden müssten. Die damit ausgesprochene Zuerkennung gemeindlichen Vertrauensschutzes ist weder verallgemeinerungsfähig noch hierher übertragbar. Selbst wenn die Träger des kommunalen Selbstverwaltungsrechts entgegen der o.g. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht nur bei legislativen, sondern auch bei exekutiven Akten in ihrem Vertrauen auf deren Bestand geschützt werden könnten, kann dies jedenfalls dann nicht gelten, wenn die Exekutive im öffentlichen Interesse an einer sparsamen Wirtschaftsführung mit neuen Ermessenserwägungen auf einen noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt oder auf noch nicht abgeschlossene Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 10.4.2001 - 1 S 23/09 - in juris Rn. 34). Nichts anderes ist hier geschehen. Ein in der Vergangenheit abgeschlossener Sachverhalt mit finanzplanerischen Konsequenzen lag bei Kundgabe der Absicht, die Schule aufzulösen, statt sie organisatorisch mit einer anderen Schule zu verbinden, nicht vor. Dem Kläger war bewusst, dass die vertraglich vereinbarte Verbindung noch von der Genehmigung des Beklagten abhängt und dass es in Anbetracht sinkender Schülerzahlen außergewöhnlicher Aufwendungen bedurft hätte, um die Schule auch nur als Außenstelle zu halten. Das der organisatorischen Verbindung deshalb entgegenstehende öffentliche

Interesse muss der Kläger, der als Schulverband selbst der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verpflichtet ist, akzeptieren.

3.

Aus o.g. Gründen besteht schließlich weder ein Anspruch auf Genehmigung der organisatorischen Verbindung noch auf Neubescheidung des diesbezüglichen Antrags (§ 113 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwGO), so dass die Klage insgesamt ohne Erfolg bleibt.

**§ 4a Abs 4 BauGB, § 3 Abs 2 BauGB, § 47 Abs 6 VwGO
Normenkontrolle gegen Biogasanlage, Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung eines Planentwurfs im Internet**

§ 4a Abs. 4 S. 1 BauGB schließt es aus, in der Hauptsatzung zu bestimmen, Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten ausschließlich über die Homepage der planenden Gemeinde zu geschehen.

OVG Lüneburg, Beschluss vom 04.05.2012, 1 MN 218/11

Gründe

I.

Die Antragsteller wenden sich unter anderem zum Schutz der Wohnruhe ihrer in L. sowie aus Sorge vor unzumutbaren Geruchsbelästigungen gegen den im Tenor genannten Bebauungsplan. Ihre Grundstücke sind eigenem Bekunden zufolge 270 und 350 m vom Planbereich entfernt; nach Auffassung der Antragsgegnerin liegt jedes von ihnen über 300 m davon getrennt. Der Bereich des angegriffenen Planes setzt ein Sondergebiet zur Unterbringung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas, elektrischer Energie und Wärme aus Biomasse fest. Das Planverfahren begann auf Initiative dreier in diesem Bereich tätiger Landwirte und war zunächst auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gerichtet. Nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entschied sich die Antragsgegnerin, das Vorhaben als Angebotsplan vorzubereiten; denn die Betreiber seien sich sowohl ihrer Organisationsform (Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder GmbH) als auch der Rentabilität des Vorhabens (Höhe der Einspeisungsprämie) unsicher geworden, außerdem könne auf der Grundlage eines Angebotsplanes leichter auf technische Neuerungen reagiert werden.

Vom 2. Mai bis 3. Juni 2011 (möglicherweise sogar noch einen Tag länger) legte sie den Planentwurf gem. § 3 Abs. 2

BauGB öffentlich aus. Am 30. Juni 2012 beschloss ihr Rat den Plan als Satzung. Das (sowie die Paralleländerung des Flächennutzungsplanes) machte sie am 20. Oktober 2011 bekannt (GemABl. f. d. Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 40, S. 399). Am 15. November 2011 haben die Antragsteller den Normenkontrollantrag gestellt; die Antragsgegnerin tritt dem umfangreichen Vorbringen entgegen.

II.

Der Antrag hat Erfolg.

1. Nach § 47 Abs. 6 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Wegen der weitreichenden Folgen, die die Aussetzung eines Bebauungsplanes für diejenigen regelmäßig hat, welche - wie hier die Beigeladene - seine Festsetzungen auszunutzen gewillt sind, ist bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Aussetzung ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. Jäde, UPR 2009, 41). Ein schwerer Nachteil in dem oben genannten Sinn liegt nur vor, wenn rechtlich geschützte Interessen eines Antragstellers in ganz besonderem Maße beeinträchtigt oder ihm außergewöhnliche Opfer abverlangt werden (vgl. Erichsen/Scherzberg, DVBl. 1987, 168, 174 mwN.). Aus „anderen wichtigen Gründen“ ist der Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung erst dann geboten, wenn der Normenkontrollantrag mit großer Wahrscheinlichkeit Erfolg haben wird (vgl. Senatsbeschl. v. 21.3.1988 - 1 D 6/87 -, BRS 48 Nr. 30 u. v. 30.8.2001 - 1 MN 2456/01 -, NVwZ 2002, 109). Denn das Gewicht dieser Gründe muss ungefähr dem des schweren Nachteils entsprechen.

Nach der ersten Alternative kommt der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht in Betracht. Schwere Nachteile haben die Antragsteller bei Ausnutzung der Planfestsetzungen nicht zu befürchten. Es spricht Vieles für die Richtigkeit der in der Planbegründung ausführlich begründeten Einschätzung, zu unzumutbaren Einwirkungen in der Gestalt von Lärm oder Gerüchen werde es auf den Antragstellergrundstücken bei Umsetzung eines 600 kW-Werkes nicht kommen. Diese können aller Voraussicht nach nur das Schutzniveau eines Dorf-/Mischgebiets reklamieren. Die Vorkehrungen, welche im Plan zur Eindämmung der Folgen getroffen worden sind, die mit einer Explosion des Fermenters verbunden wären, reichen jedenfalls vorderhand aus. Die Gefährdungen, welche Schulkinder angesichts der schon vorhandenen Belastung (vgl. dazu Seite 6 der Antragserwiderung vom 9.1.2012) durch das angegriffene Vorhaben zusätzlich ausgesetzt

sein sollen, werden von den Antragstellern über Gebühr aggraviert.

2. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist jedoch aus anderen Gründen dringend geboten. Derzeit hätte der Normenkontrollantrag mit hoher Wahrscheinlichkeit Erfolg.

Die Antragsteller sind antragsbefugt. Das ist nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO jede Person, welche geltend machen kann, bei der Abwägungsentscheidung hätten Belange berücksichtigt werden müssen, welche (auch) ihren Belangen zu dienen bestimmt seien (vgl. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.9.1998 – 4 CN 2.98 -, BVerwGE 107, 215 = DVBl 1999, 100 = BRS 60 Nr. 46). An die Geltendmachung einer solchen Rechtsverletzung dürfen keine höheren Anforderungen gestellt werden als nach § 42 Abs. 2 VwGO. Als möglicherweise verletztes Recht kommt namentlich das in § 1 Abs. 6 BauGB enthaltene Abwägungsgebot in Betracht. Dieses hat drittschützenden Charakter hinsichtlich solcher Belange, die für die Abwägung erheblich sind. Für die Abwägung erheblich ist allerdings nicht jedweder Gesichtspunkt, den ein Normenkontrollantragsteller im Planaufstellungsverfahren vorgebracht und den die planende Gemeinde ausweislich der Planbegründung oder sonstiger Vorgänge erörtert hat. Andernfalls hätte es ein Bürger in der Hand, objektiv nicht abwägungsrelevante, von der Rechtsordnung missbilligte oder nur geringfügig berührte Belange doch zu abwägungsbeachtlichen zu machen und damit die Antragsbefugnis i. S. des § 47 Abs. 2 VwGO zu „erschleichen“. Es ist also stets zu prüfen, ob die vom Antragsteller vorgebrachten Gesichtspunkte mehr als nur geringfügig berührte private sowie schutzwürdige und von der Rechtsordnung gebilligte Interessen betreffen, die – auch – ihm als eigene zugewiesen sind.

Das ist hier der Fall. Jedenfalls die Frage, ob tieffrequente Geräusche geeignet sind, die Grundstücke in der Ortschaft L. unzumutbar zu belästigen, war auch im Interesse beider Antragsteller im Aufstellungsverfahren zu klären. Die Antragsgegnerin hat ausweislich der Planbegründung (s. dort S. 12, 37 und 63) angenommen, diese Frage könne im Vorhabengenehmigungsverfahren ausreichenden Umfangs geklärt werden. Schon die Frage, ob die Lösung des Konflikts von (tieffrequentem) Lärm und Anspruch auf Wohnruhe zulässigerweise in das Genehmigungsverfahren transferiert worden ist, dürfen die Antragsteller zur Normenkontrolle stellen; anderenfalls würden Begründetheitsfragen zu Unrecht schon bei der Zulässigkeit abschließend beantwortet.

Dieser Gesichtspunkt begründet die Antragsbefugnis um so mehr, als die Antragsgegnerin eine Lösung dieser Frage

einem städtebaulichen Vertrag vorbehält, von dem nicht ganz sicher ist, ob er vor der Abwägungsentscheidung überhaupt schon in verbindlicher Weise geschlossen worden war; manche Formulierungen in der Begründung (vgl. z. B. S. 10 ganz oben; S. 34 unten) lassen daran zweifeln. Außerdem hatte die Antragsgegnerin trotz entsprechenden Einwandes und damit bewusst (S. 11 der Planbegründung) auf die Begrenzung der elektrischen Leistung mit der Erwägung verzichtet, sich aus einer Leistungsintensivierung ergebende Konflikte könnten (ebenfalls) im Einzelgenehmigungsverfahren ausreichenden Umfangs gelöst werden. Das gerät in einer die Antragsbefugnis gleichfalls begründenden Weise möglicherweise in Konflikt mit dem Senatsbeschluss vom 4. Januar 2011 (- 1 MN 130/10 -, ZfBR 2011, 154 = BauR 2011, 805 = AUR 2011, 167 = RdL 2011, 175). Dort heißt es unter anderem:

"Wählt eine Gemeinde das Instrument der "normalen" Angebotsplanung, darf sie bei der Bewertung des Abwägungsmaterials nicht allein das konkrete Vorhaben betrachten, welches Anlass zu der Planung gegeben hat, sondern muss von der maximalen Ausnutzung der Festsetzungen des Bebauungsplans ausgehen. Denn wenn der ursprüngliche Investor "abspringt", könnte sich ein neuer Investor auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes berufen, ohne durch städtebaulichen Vertrag gebunden zu sein. Zwar kann die Bewältigung der durch einen Bebauungsplan hervorgerufenen Konflikte in gewissem Umfang auch in das nachfolgende Einzelgenehmigungsverfahren verlagert werden. Das hat die Antragsgegnerin jedoch gerade nicht getan, sondern auf eine Konfliktbewältigung durch städtebaulichen Vertrag gebaut. Aus solchen Verträgen kann die Genehmigungsbehörde jedoch weder Versagungsgründe noch Gründe für eine inhaltliche Modifizierung des zur Genehmigung gestellten Vorhabens herleiten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2.12.2009 - 4 B 74.09 -, BauR 2010, 742), zumal "neuen" Investoren gegenüber, welche vertraglich ohnehin nicht gebunden wären."

Die Antragsteller sind mit anderen Worten nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO befugt, ein Normenkontrollverfahren unter anderem mit dem Ziel zu führen nachprüfen zu lassen, ob ihr Interesse, von unzumutbarem Lärm verschont zu bleiben, zu Recht auf der Grundlage einer nur für ein 600 kW-Blockheizkraftwerk geführten Untersuchung hintangestellt und eine bewusst nicht ausgeschlossene Vergrößerung der elektrischen Leistung ausschließlich einer Lösung im Einzelgenehmigungsverfahren überlassen worden ist. Der auch im Übrigen zulässige Normenkontrollantrag ist mit hoher Wahrscheinlichkeit begründet. Denn das Verfahren

zur öffentlichen Auslegung des Planentwurf ist nicht in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden; das ist ein Mangel, den die Antragsteller rechtzeitig gerügt haben (§ 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Alt. 1 BauGB beachtlich ist. Ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB hat die Antragsgegnerin (bislang) nicht durchgeführt.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Entwürfe der Bauleitpläne für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind nach Satz 2, Halbsatz 1 dieser Vorschrift mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Was als ortsüblich anzusehen ist, beurteilt sich im Grundsatz nach Landes-, d. h. Ortsrecht. Die Gemeinde darf die Ortsüblichkeit namentlich in ihrer Hauptsatzung regeln. Das hat die Antragsgegnerin zwar in ihrer Hauptsatzung getan und sich an diese Festlegung bei Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung dieses Planentwurfs auch gehalten. Die Regelung in der Hauptsatzung ist jedoch unwirksam. Der Rat der Antragsgegnerin hatte am 7. April 2011 die fünfte Änderung seiner Hauptsatzung vom 9. September 2004 beschlossen. Nach Art. 1 der fünften Änderungsatzung lautete § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung - Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen - nunmehr folgendermaßen:

"Die übrigen Bekanntmachung und insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbg. - www.neustadt-arbge.de - bekannt gemacht. Auf die Tatsache einer im Internet erfolgten Bekanntmachung wird in der hannoverschen Allgemeinen Zeitung - Leine-Zeitung nachrichtlich hingewiesen."

Art. 3 dieser im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 16 vom 21. April 2011 (Seite 144) publizierten Änderungsatzung zufolge trat diese am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am 23. April 2011 machte die Antragsgegnerin auf ihrer Homepage bekannt, die Entwürfe des hier angegriffenen Bebauungsplanes sowie des im Parallelverfahren zu ändernden Flächennutzungsplanes (29. Änderung) lägen in der Zeit vom 2. Mai bis 3. Juni 2011 während der Dienstzeiten öffentlich aus.

In der Leine-Zeitung vom 23. April 2011 (Ausgabe 95, 16. Woche) erschien folgende

Hinweisbekanntmachung der Stadt Neustadt a. Rbg.:

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 727 "Biomasseanlage L."

Die Stadt Neustadt a. Rbg. gibt ge-

maß § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 ihrer Hauptsatzung bekannt, dass der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04. 04. 2011 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 727 "Biomasseanlage L." beschlossen hat. Der Bebauungsplan soll die Errichtung einer Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk westlich neben der Wilhelmsteinkaserne im Stadtteil L. ermöglichen. Der Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung zur Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 727 "Biomasseanlage L." werden am 23. 04. 2011 auf der Internetseite der Stadt - www.neustadt-a-rbge.de - öffentlich bekannt gemacht.
Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister

Es dürfte entgegen der Annahme der Antragsteller nicht zu beanstanden sein, dass die Antragsgegnerin - und sei es aus Anlass dieses Planaufstellungsverfahrens - die Hauptsatzung geändert und sich daran schon tags drauf gehalten hatte. Gesetztes Recht ist "nun einmal" zu beachten. Eine Pflicht, länger bemessene Übergangsfristen festzulegen, haben die Antragsteller nicht dargetan.

Diese Regelung ist jedoch mit dem (höher rangigen, Art. 31, 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) Baugesetzbuch nicht zu vereinbaren.

Zum Verhältnis Bundes-/Landes- bzw. Ortsrecht bei Aufstellung von Bauleitplänen hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner grundlegenden Entscheidung vom 15. April 1988 (- 4 N 4.87 -, BVerwGE 79, 200 = DVBl. 1988, 958 = BRS 48 Nr. 21, JURIS-Rdnrn. 23 und 30) unter anderem ausgeführt:

Das Bundesrecht (BBauG/BauGB) enthält keine in sich abgeschlossene und vollständige Regelung der formellen Voraussetzungen für gültige Bauleitpläne. Bundesrechtlich vorgegeben ist zwar, daß es sich bei der Bauleitplanung um eine Aufgabe der Gemeinde handelt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BBauG/BauGB). Bundesrechtlich geregelt sind auch einzelne Schritte im Verfahren der Bauleitplanung wie z.B. die Bürgerbeteiligung, die Beteiligten der Träger öffentlicher Belange oder die Beschlußfassung über den Bebauungsplan. Für einzelne dieser Verfahrensschritte enthält das Bundesrecht ferner weitere Anforderungen, etwa die Regelungen über die Auslegung des Planentwurfs und deren Dauer und die öffentliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegung (§ 2 a Abs. 6 BBauG/§ 3 Abs. 2 BauGB). Im übrigen aber, nämlich soweit das Bundesrecht keine Regelung trifft, bestimmt sich das bei der Aufstellung von Bauleitplänen einzuhaltende Verfahren nach Landesrecht (Urteil des Senats vom 7. Mai 1971 - BVerwG 4 C 18.70 - <DVBl.

1971, 757>; Beschluß vom 18. Juni 1982 - BVerwG 4 N 6.79 - <ZfBR 1982, 220 = DVBl. 1982, 1095>; Beschluß vom 3. Oktober 1984 - BVerwG 4 N 1 und 2.84 - DVBl. 1985, 387, 388>; in diesem Sinne auch schon der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 18. August 1964 - BVerwG 1 C 63.62 - <BVerwGE 19, 164, 165 f.> zum BBauG 1960). Die bundesrechtliche Regelung der Bauleitplanung - sei es ausdrücklich, sei es sinngemäß - setzt dem Landesrecht insoweit nur einen Rahmen, der nicht überschritten werden darf (Urteil vom 7. Mai 1971, a.a.O.). Dementsprechend regelt beispielsweise allein das Landesrecht, nämlich die jeweilige Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Ortsrecht, die Zuständigkeit der Gemeindeorgane für die Bauleitplanung oder für einzelne Verfahrensabschnitte (BVerwG, Beschluß vom 3. Oktober 1984, a.a.O.). Diese im Grundsätzlichen allgemein anerkannte Rechtslage hat sich durch das Inkrafttreten des Baugesetzbuchs nicht verändert. Im Gegenteil ist es eines der Ziele dieses Gesetzes, die bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften unter Wahrung rechtsstaatlicher Mindestanforderungen auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

...

Das gilt in gleicher Weise auch für den Auslegungsbeschuß nach § 2 a BBauG/§ 3 BauGB. Nach Bundesrecht sind bis zum Satzungsbeschuß keine weiteren Beschlüsse der Gemeinde erforderlich. Insbesondere gebietet Bundesrecht nicht, daß vor der Auslegung des Planentwurfs der in der Praxis übliche Offenlegungsbeschuß, durch den die Gemeinde dem Entwurf zustimmt und seine öffentliche Auslegung anordnet, gefaßt wird. In § 2 a Abs. 6 Satz 1 BBauG/§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird von einem Beschuß nicht einmal gesprochen. Verlangt wird nur, daß der Planentwurf mit Begründung öffentlich ausgelegt und daß die Auslegung nach Maßgabe des § 2 a Abs. 6 Satz 2 BauG bzw. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in einer Weise bekanntgemacht wird, welche geeignet ist, dem an der beabsichtigten Bauleitplanung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Anregung und Bedenken bewußt zu machen (BVerwG, Urteil vom 6. Juli 1984 - BVerwG 4 C 22.80 - <BVerwGE 69, 344>). Aus Bundesrecht läßt sich jedoch nicht entnehmen, von welchem Gemeindeorgan und in welcher Weise diese Entscheidung zu treffen ist.

Soweit also das Baugesetzbuch Bestimmungen dazu enthält, dass und wie die Auslegung von Entwürfen der Bauleitplanung zu bewerkstelligen ist, beanspruchen diese Geltung. Landesrechtliche Vorschriften, die sich zu Bekanntmachungsakten verhalten und dazu in Widerspruch stehen, sind dementsprechend unbeachtlich. Nur soweit das -

bewusst lückenhafte - Bundesrecht dem Landesrecht (Ausgestaltungs-)Freiheiten lässt, darf dieses abweichende Regelungen treffen (und damit - bundesweit betrachtet - zu einer Art Flickenteppich führen). Soweit das Bundesrecht aber mit dem Anspruch auf uneingeschränkte Beachtung auftritt, ist es dem Landesgesetzgeber verwehrt, für seinen Bereich etwas zu bestimmen, was dazu in Widerspruch steht.

Danach konnte die Antragsgegnerin in § 10 Abs. 3 ihrer Hauptsatzung nicht mit Wirkung für das Bauleitplanverfahren bestimmen, die nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB erforderliche ortsübliche Bekanntmachung, ein Planentwurf werde für eine bestimmte Zeit öffentlich ausgelegt, könne (nur) auf dem Wege des Internets bewirkt werden. Denn der Bundesgesetzgeber hat zur Zulässigkeit des Einsatzes elektronischer Medien in § 4a BauGB Abweichendes bestimmt. Diese Vorschrift, welche durch Art. 1 Nr. 3a des EAG Bau vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in das Baugesetzbuch eingeführt wurde und auf europäisches Recht zurückgeht (vgl. Nachweise bei Ernst/Zinkahn/Bielenberg-Krautberger, BauGB Stand § 4a Rdnr. 33), lautet auszugsweise:

§ 4a Gemeinsame Vorschriften zur Beteiligung

(1) Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange.

(2) Die Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 kann gleichzeitig mit der Unterrichtung nach § 4 Abs. 1, die Auslegung nach § 3 Abs. 2 kann gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden.

(3) Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

(4) Bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können ergänzend elektronische Informationstechnolo-

gien genutzt werden. Soweit die Gemeinde den Entwurf des Bauleitplans und die Begründung in das Internet einstellt, können die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und der Internetadresse eingeholt werden; die Mitteilung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Die Gemeinde hat bei Anwendung von Satz 2 Halbsatz 1 der Behörde oder dem sonstigen Träger öffentlicher Belange auf dessen Verlangen einen Entwurf des Bauleitplans und der Begründung zu übermitteln; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. (...)

§ 4a Abs. 4 BauGB zeigt: Der Bundes- sowie der europäische Gesetzgeber hat die Möglichkeiten sehr wohl erkannt, welche das Internet bietet. Diese bestehen unter anderem in der erhöhten Transparenz und der Chance, Planaufstellungsunterlagen in einem Umfang vollständig dem Internet-Nutzer zur Verfügung zu stellen, wie dies bei Einsichtnahme in den Diensträumen kaum möglich ist. Diese Vorzüge hat der Bundesgesetzgeber indes nicht zum Anlass genommen, diese Publikationsmöglichkeit selbständig neben die bislang praktizierten zu stellen oder gar sie als alleinige Bekanntmachungsform zu etablieren. Das ergibt sich mit Eindeutigkeit aus der Verwendung des Wortes "ergänzend" in § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB. Daraus schließt die - soweit ersichtlich - einhellige, zumindest aber ganz herrschende Meinung, die Nutzung elektronischer Medien erlaube keine Abstriche bei der Erfüllung der Pflicht, die in § 3 BauGB niedergelegten formellen Anforderungen zu erfüllen, sondern lasse deren Einsatz ausschließlich ergänzend zu (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg-Krautzbeger, BauGB, Stand September 2011, § 4a Rdnr. 34; Jäde/Dornberger/Weiss, BauGB/BauNVO, 5. Aufl. 2007, § 4a Rdnr. 19; H. Schrödter-W. Schrödter, BauGB, 7. Aufl. 2006, § 4a Rdnr. 13; Brügelmann-Korbacher, BauGB, Stand Januar 2011, § 4a Rdnr. 21). Eine echte Verfahrenserleichterung eröffnet der Bundesgesetzgeber lediglich für die hier nicht interessierende Beteiligung von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange. Diese dürfen unter den in § 4a Abs. 4 Sätze 2 ff. BauGB genannten Voraussetzungen mit der planenden Gemeinde elektronisch kommunizieren. Im hier interessierenden Verhältnis der planenden Gemeinde zur Öffentlichkeit/dem interessierten bzw. zu interessierenden Bürger gilt das nicht. Zu diesem muss die "Ortsüblichkeit" der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB daher noch immer zu-

mindest auch (d. h. allenfalls ergänzungsfähig durch Einsatz elektronischer Medien) in herkömmlicher Form hergestellt werden: Tageszeitung, Amtsblatt, Aushang, ggf. - aber fehleranfällig - persönliche Unterrichtung der Betroffenen.

Aus diesem Grunde ist es irrelevant, dass der niedersächsische Gesetzgeber in § 11 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG vom 17. Dezember 2010, GVBl. S. 576) folgendes bestimmt hat:

§ 11 Verkündung von Rechtsvorschriften

(1) 1 Satzungen sind von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen. 2 Die Verkündung erfolgt nach Maßgabe näherer Bestimmung durch die Hauptsatzung in einem von der Kommune herausgegebenen amtlichen Verkündungsblatt, in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen oder im Internet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. 3 Verkündungen einer kreisangehörigen Gemeinde oder einer Samtgemeinde können auch in dem amtlichen Verkündungsblatt erfolgen, das der Landkreis, dem die Gemeinde oder die Samtgemeinde angehört, herausgibt.

(2) 1 Das amtliche Verkündungsblatt muss in ausreichender Auflage erscheinen. 2 Es muss die Bezeichnung „Amtsblatt für ...“ mit dem Namen der Kommune führen, die es herausgibt; dies gilt für ein gemeinsames Amtsblatt entsprechend. 3 In seinem Kopf sind Ort, Datum, Jahrgang und Nummer der jeweiligen Ausgabe anzugeben. 4 Das amtliche Verkündungsblatt darf neben Rechtsvorschriften auch andere amtliche Bekanntmachungen enthalten. 5 Außerdem können Rechtsvorschriften und andere amtliche Bekanntmachungen von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden. 6 Andere Veröffentlichungen dürfen nur aufgenommen werden, wenn es sich um kurze Mitteilungen und nicht um Werbung zu Zwecken des Wettbewerbs im geschäftlichen Verkehr handelt.

(3) 1 Die Verkündung im Internet erfolgt durch Bereitstellung der Satzung auf einer Internetseite der Kommune unter Angabe des Bereitstellungstages. 2 Die Kommune hat in einer örtlichen Tageszeitung auf die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen. 3 Die örtliche Tageszeitung, in der Hinweise nach Satz 2 erscheinen, und die Internetadresse sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. 4 Satzungen, die nach Satz 1 verkündet werden, sind dauerhaft im Internet bereitzustellen und in der verkündeten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. 5 Die Bereitstellung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Kommune betriebenen Internetseite erfolgen; sie darf sich jedoch zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen.

(4) 1 Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Kommune während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). 2 Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen in groben Zügen beschrieben wird. 3 In einer Anordnung sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.

(5) 1 Satzungen sind verkündet

1. im amtlichen Verkündungsblatt mit dessen Ausgabe,

2. in der örtlichen Tageszeitung mit deren Ausgabe, bei mehreren örtlichen Tageszeitungen mit der Ausgabe der zuletzt ausgegebenen Tageszeitung, oder

3. im Internet mit ihrer Bereitstellung nach Absatz 3 Satz 1.

2 Im Fall der Ersatzverkündung ist die Satzung jedoch nicht vor Ablauf des ersten Tages der Auslegung verkündet.

(6) 1 Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Kommunen nach diesem Gesetz sowie für die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan. 2 Reicht der räumliche Geltungsbereich der Verordnung einer Kommune über ihr Gebiet hinaus, so hat die Kommune die Verordnung auch in dem anderen Gebiet zu verkünden und sich dabei nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Kommune zu richten, die dort sonst für die Verordnung zuständig wäre.

Ganz abgesehen davon, dass diese Vorschrift nach Art. 6 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576) erst zum 1. November 2011 und damit erst nach der 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Antragsgegnerin vom 7. April 2011 (GemABl. Region und Landeshauptstadt Hannover Nr. 16 vom 21.4.2011) in Kraft getreten ist, ist es auch inhaltlich nicht imstande, die bundesrechtliche Regelung zu modifizieren. Das ergibt sich schon aus den vor-

stehenden kompetenzrechtlichen Betrachtungen. Aber auch angesichts des § 11 Abs. 6 NKomVG bestehen erhebliche Zweifel. Dort reklamiert der niedersächsische Gesetzgeber für Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gerade nicht, dort gebotene öffentliche Bekanntmachungen könnten auf der Grundlage der § 11 Abs. 1 ff. NKomVG bewirkt werden; das sind keine Bekanntmachung der Kommune nach diesem, d. h. dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz.

Lässt § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB (je nach Betrachtungsweise: zum Vorteil des internetlosen Bürgers oder zum Nachteil des internetnutzenden Einwohners) den Einsatz elektronischer Medien nur "ergänzend" zu, dann schließt dies normativ die Annahme aus, die Ortsüblichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB könne sich dahin "entwickeln", Bekanntmachungen auf der Homepage der planenden Kommune als solche anzusehen. Ob sich ein solcher Brauch herausbilden könnte, wäre zudem fragwürdig. Für den noch immer nicht unbeträchtlichen Teil der Bevölkerung, der sich dem privaten Gebrauch des Internets entzieht, wäre es von ganz beträchtlichem Nachteil, von diesen Informationen jedenfalls dann ausgeschlossen zu sein, wenn man wie die Antragsgegnerin daran geht, diesen Publikationspfad als den einzig zulässigen - und nicht etwa als einen von mehreren - zu oktroyieren.

Die Publikation vom 23. April 2011 kann nicht in eine nach § 3 Abs. 2 BauGB statthafte umgedeutet werden. Daran wäre zu denken, wenn man § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung als unwirksam und daher Raum sehen würde, an die/eine bisher "durch Brauch" entstandene Ortsüblichkeit der Bekanntmachung anzuknüpfen (in diese Richtung Senatsurteil vom 19.4.2012 - 1 KN 23/11 -, S. 14 f. UA). Diese Möglichkeit ist hier verstellt. Denn die Antragsgegnerin hat sich konsequent auf den durch die 5. Änderungs- zur Hauptsatzung bestimmten Weg begeben und sich in der Leine-Zeitung vom 23. April 2011 auf eine nachrichtliche Mitteilung beschränkt. Zu Recht verweisen die Antragsteller darauf, dort fehlten ein Hinweis auf Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie der Hinweis darauf, in welcher Weise Einwendungen vorgebracht werden könnten.

Vom Erlass der einstweiligen Anordnung ist nicht deshalb abzusehen, weil dieser Mangel in einem ergänzenden Verfahren geheilt werden könnte (§ 214 Abs. 4 BauGB). Es kommt nach der Senatsrechtsprechung (vgl. B. v. 15.4.2008 - 1 MN 58/08 -, BauR 2009, 85 = BRS 73 Nr. 61 mit ausführlichem Zitat des bis dahin unveröffentlichten Beschlusses vom 15.11.2000 - 1 M 3238/00 - sowie Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des OVG Münster; s. a. Senatsbeschl. vom 27.9.1999 - 1 M 2579/99 -, JURIS)

zwar in Betracht, den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO für nicht dringend geboten anzusehen, wenn die Gemeinde den Mangel in einem ergänzenden Verfahren noch nachbessern kann. Dies kommt jedoch unter anderem nur unter der Voraussetzung in Betracht, dass der Mangel (was beim objektiven Verfahren nach § 47 VwGO der Fall sein kann) nicht Belange des Antragstellers betrifft und zudem damit zu rechnen ist, die Gemeinde begeben sich daran, den Mangel in einem ergänzenden Verfahren zu beheben. Hier fehlt es gleich an beidem. Die Pflicht zur ausreichenden Beteiligung der Öffentlichkeit betrifft gerade das Interessenfeld der Antragsteller. Außerdem hat die Antragsgegnerin im Verlauf des Normenkontrollverfahrens auf der Rechtmäßigkeit des § 10 Abs. 3 ihrer Hauptsatzung bestanden (vgl. RdNr. 11 der Antragsrüge vom 9.1.2012; RdNr. 1 des Schriftsatzes vom 20.2.2012) und damit zu erkennen gegeben, sie sehe keinen Anlass zu einem ergänzenden Verfahren. Daher kann es auch bei Berücksichtigung der Verwertungsinteressen der Beigeladenen nicht zugemutet werden, den Vorteil des § 47 Abs. 6 VwGO aus der Hand zu geben und sich allein auf die Möglichkeiten zu beschränken, welche bei Erteilung der ausstehenden Genehmigung im Drittanfechtungsverfahren für sie bestehen.

Nur ergänzend ist daher anzuführen, es sei zumindest sehr bedenkenswert, ob nicht die Ausführungen im Senatsbeschluss vom 4. Januar 2011 (- 1 MN 130/10 - ZfBR 2011, 154 = BauR 2011, 805 = AUR 2011, 167 = RdL 2011, 175) auch für diesen Fall gälten. Im Urteil vom 11. Mai 2010 (- 1 KN 192/08 -, Vnb) hatte der Senat einen Fall zu bearbeiten, in dem das schalltechnische Gutachten zwischen der grundsätzlichen Machbarkeit des Vorhabens (dazu dann worst-case-Betrachtung) und der im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfenden konkreten Konfiguration unterschieden hatte. Wenn die Antragsgegnerin in ihrer Planbegründung (S. 11) selbst angibt, bei einer stärkeren Ausrichtung als (nur) 600 kW müsse deren Verträglichkeit und die daraufhin eventuell erforderlich werdenden Beschränkungen in einem immissionschutzrechtlichen Verfahren erwiesen werden, dann zeigt dies ihre Einschätzung, die Nachbarverträglichkeit möchte bei vollständiger/größerer Ausnutzung der Planfestsetzungen doch nicht so ohne Weiteres zu bejahen sein. Anders ist auch die möglicherweise nicht ganz tragfähige Annahme zu erklären, sie habe mit einer solchen "abstrakten", aber eben aufwendigen Betrachtung das Planaufstellungsverfahren nicht unnötig belasten wollen.

Bekanntmachung von Bauleitplänen (3 Abs. 2 BauGB);

Anmerkungen zum Beschluss des OVG Niedersachsen vom 04.05.2012

Rüdiger Knieß und Peter Fischer, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Die Gemeinden in Schleswig-Holstein machen zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch, für das Beteiligungsverfahren im Rahmen ihrer Bauleitplanung das Internet zu nutzen. Grundsätzlich ist dies zu begrüßen, da so die Möglichkeit der Einsichtnahme der Öffentlichkeit in die Planung und die Zugänglichkeit des Beteiligungsverfahrens deutlich verbessert wird. Dementsprechend sieht § 4a Abs. 4 BauGB auch die Möglichkeit der ergänzenden Nutzung des Internets bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ausdrücklich vor. Insoweit enthält der Verfahrenserlass des Innenministeriums vom 18.11.2008 (Amtsbl. Schl.-H., S. 1062) unter Ziffer 2.11.9 den Hinweis, dass die Gemeinden elektronische Informationstechnologien ergänzend und parallel zur öffentlichen Auslegung nutzen können.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf den vorangehend abgedruckten Beschluss des 1. Senats des OVG Lüneburg vom 04.05.2012 (Az.: 1 MN 218/11) hinweisen. Darin führt das OVG aus, dass eine Hauptsatzung, die bestimmt, Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten ausschließlich über die Homepage der planenden Gemeinde zu erfolgen, gegen höherrangiges Bundesrecht, nämlich § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB verstoße. Diese Regelung sehe nämlich nur den „ergänzenden“ Einsatz von elektronischen Medien bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung von Bauleitplänen vor. Nähere Einzelheiten mögen Sie bitte dem Beschluss entnehmen. In Schleswig-Holstein sieht die Bekanntmachungsverordnung vom 11.11.2005 (GVObI. Schl.-H. 2005, S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.10.2010 (GVObI. Schl.-H. 2010, S. 629), ausdrücklich die Möglichkeit einer Bekanntmachung über das Medium Internet vor, weist allerdings in § 4 Abs. 4 darauf hin, dass anders lautende Rechtsvorschriften über örtliche Bekanntmachungen - zu diesen zählt auch die bundesrechtliche Norm des § 4a BauGB - unberührt bleiben.

Sollte sich die Verwaltungsrechtsprechung in Schleswig-Holstein der - soweit ersichtlich - bislang vereinzelter Entscheidung des OVG Niedersachsen anschließen, könnte dies zu einem beachtlichen Rechtsmangel der betroffenen Bauleitpläne führen.

Die genannte Entscheidung des OVG Niedersachsen betrifft ausdrücklich nur den Fall der Bekanntmachung der öffentli-

chen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Sie dürfte allerdings insgesamt im Rahmen der Bauleitplanung, insbesondere für die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses bzw. der Genehmigungen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 (Bebauungsplan) und 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB (Flächennutzungsplan) Geltung beanspruchen. Von daher empfehle ich, die bei Ihnen geübte Praxis der Bekanntmachung im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich zu überprüfen. Empfehlenswert ist, das Medium Internet nur ergänzend zu den herkömmlichen Bekanntmachungsformen (i.d.R. die Zeitung) zu nutzen. Soweit Ihre Hauptsatzung insoweit vom Bundesrecht des § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB abweichende Regelungen enthält, empfiehlt sich die Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG Lüneburg im Rahmen der nächsten anstehenden Satzungsänderung. Die abweichenden Regelungen sollten bis dahin nicht angewendet werden. Ich weise ergänzend darauf hin, dass eine Nutzung des Internets nach § 4 Abs. 2 der

Bekanntmachungsverordnung nur zulässig ist, wenn hierüber auch Flächennutzungs- und Bebauungspläne dauerhaft erreichbar sind; sie müssen demnach zusätzlich im Internet bereitgestellt werden. Da es sich bislang um eine einzelne Entscheidung des OVG Lüneburg im vorläufigen Rechtsschutzverfahren handelt, sieht das Innenministerium aktuell keinen weitergehenden Handlungsbedarf. Sofern entsprechende Satzungsregelung dem Beschluss des OVG Lüneburg angepasst werden sollen, weise ich auf Folgendes hin: Die Bekanntmachungsverordnung vom 11. November 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 527), geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 629), regelt in § 6 Abs. 2 das Verfahren der Änderung der Bekanntmachungsform. Danach sind Satzungsvorschriften über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung in der Form und nach dem Verfahren, die durch sie selbst vorgeschrieben sind, bekannt zu machen. Bei einer Änderung ist hierauf außerdem in der bis-

herigen Form und nach dem bisherigen Verfahren nachrichtlich hinzuweisen. Soweit daran gedacht ist, künftig ein geteiltes Bekanntmachungsverfahren durchzuführen, in dem im Allgemeinen allein über das Internet bekannt gemacht wird und nur örtliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung auf andere Weise erfolgen, wird empfohlen, die entsprechende Änderung der Hauptsatzung sowohl im Internet als auch in der für die Bauleitplanung vorgesehenen Alternativform vollständig und nicht nur nachrichtlich bekannt zu machen. Dies gilt auch, wenn die Gelegenheit genutzt wird, eine Hauptsatzung vollständig neu bekannt zu machen. Die Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung (nachrichtlicher Hinweis) bezieht sich auf eine umfassende Änderung der gesamten Bekanntmachungsform, nicht hingegen auf eine teilweise Änderung. Um rechtlichen Zweifeln zu begegnen, sollte daher wie empfohlen verfahren werden.

Aus dem Landesverband

Infothek

SHGT-Umfrage zur einheitlichen Behördennummer 115

Die Bundesregierung wirbt seit einiger Zeit mit erheblichem Aufwand für die Einführung einer einheitlichen Behördennummer unter dem Projektnamen D115. Ziel ist es, allen Bürgern mit einer einheitlichen Behördenrufnummer einen direkten Draht in die Verwaltung zu bieten. Dies soll unter der Telefonnummer 115 geschehen. Damit sollen die Bürger unter einer leicht zu merkenden Rufnummer unabhängig von lokalen Zuständigkeiten schnelle und verlässliche Auskünfte erhalten. Unter der Rufnummer sollen Fragen beantwortet werden können, die Behörden der Kommunen, der Länder und des Bundes betreffen.

Der Qualitätsanspruch wird durch ein sogenanntes Serviceversprechen formuliert, das relativ hohe Standards setzt:

- Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8.00 – 18.00 Uhr erreichbar.
- 75 % der Anrufe werden innerhalb von 30 Sekunden durch einen Mitarbeiter angenommen.
- 65 % der Anrufe werden beim ersten Kontakt abschließend beantwortet.
- Wenn eine Anfrage weitergeleitet wird, erhält der Anrufer innerhalb von 24 Stunden während der Servicezeiten

eine Rückmeldung, je nach Wunsch per E-Mail, Fax oder Rückruf.

Die Bundesregierung hat das Projekt 2007 gestartet und mit mehreren Kommunen einen Pilotbetrieb gestartet. Kommunen aus Schleswig-Holstein waren nicht dabei. Im April 2011 startete offiziell der Regelbetrieb von D115.

Derzeit wird in den Gremien des Gemeindetages darüber diskutiert, wie mit dem Projekt weiter umzugehen ist. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob wir die landesweite Ausdehnung des Services vorantreiben sollten und wenn ja, ob und wie dies ohne erhebliche zusätzliche Kosten möglich ist. Jedenfalls wird es erforderlich sein, zu Sinn und Zweck einer solchen Maßnahme klare Position zu beziehen. Dies soll auf Grundlage einer guten Faktenbasis geschehen.

Um für die weitere Positionierung des SHGT eine hinreichende Grundlage zu erhalten, hat der Landesvorstand beschlossen, eine Umfrage unter den Mitgliedsverwaltungen durchzuführen. Damit sollen die Selbsteinschätzung der Verwaltungen zum bestehenden Service, die Veränderungsbereitschaft und die Erwartungen an den Service D115 abgefragt werden.

Zu diesem Zweck hat die Landesgeschäftsstelle eine Online-Umfrage bei allen Mitgliedsverwaltungen gestartet. Die Umfrage ist anonym und endete am 31. August 2012.

Extranet für die Gremien des Gemeindetages

Die Kommunalen Landesverbände (KLV) nutzen bereits seit längerer Zeit ein Extranet zur internen Kommunikation z.B. bei IT-Projekten. Das Extranet basiert auf Microsoft SharePoint Foundation, einer Kommunikationsplattform, die eine gemeinsame Nutzung von Informationen, Dokumenten und Terminen über das Internet erlaubt.

Die Landesgeschäftsstelle möchte diese Kommunikationsplattform künftig auch verstärkt für die Gremienarbeit des Gemeindetages nutzen. Wir haben deshalb zunächst eine entsprechende Webseite für den Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT erstellt. Hier finden die Ausschussmitglieder künftig alle Unterlagen (Einladungen, Vorlagen und Niederschriften) der Ausschusssitzungen sowie weitere Informationen und Stellungnahmen.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten von der Landesgeschäftsstelle künftig eine E-Mail mit dem Hinweis, dass neue Dokumente im Extranet zur Verfügung stehen. Diese können dort eingesehen, ggfls. bearbeitet oder heruntergeladen werden. Der Versand mit den zum Teil sehr großen Dateianhängen entfällt somit.

Für die optimale Nutzung von SharePoint 2010 Foundation empfiehlt sich der Einsatz von Microsoft Internet Explorer 8 oder

höher sowie MS Office 2007 oder höher. Im Falle des erfolgreichen Testbetriebs soll die Kommunikationsplattform auch für die anderen Gremien des Gemeindetages eingesetzt werden.

Termine

18.09.2012: Sitzung der Geschäftsführer der Kreisverbände, Haus der kommunalen Selbstverwaltung, Kiel

24.09.2012: Veranstaltung zum „Recht der kommunalen Ver- und Entsorgungswirtschaft“ an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel 9.30 – 17.00 Uhr, Kiel, Otto-Hahn-Platz 2, Otto-Hahn-Hörsaal

26.09.2012: 4. Fachkonferenz des SHGT "Klimaschutz und Energieeffizienz in Kommunen" am 26. September 2012 im Kulturzentrum Hohes Arsenal in Rendsburg, Arsenalstraße 2-10,

27.09.2012: Landesvorstand des SHGT um 10.00 Uhr in Kiel, Reventloulallee 6,

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung

10.10.2012: Zweckverbandsausschuss des SHGT um 10:00 Uhr in Kiel, Reventloulallee 6, Haus der kommunalen Selbstverwaltung, Großer Sitzungssaal

26.10.2012: Bürgervorstehertagung des SHGT am 26. Oktober 2012 um 14.00 Uhr in Harrislee, Süderstr. 101

16.11.2012: Delegiertenversammlung und Gemeindekongress des SHGT im Kieler Schloss

Tagungen des Landesvorstandes in der zweiten Jahreshälfte 2011

In der zweiten Jahreshälfte 2011 kam der Landesvorstand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zu drei Sitzungen zusammen.

In seiner Sitzung am 22. August 2011 befasste sich der Landesvorstand mit den beiden Schwerpunktthemen Sammelbeschaffung von Funkgeräten für das digitale Funksystem für die Feuerwehren und Ausbau der Stromnetze in Schleswig-Holstein.

Der Koordinator für die Interessen der Kommunen beim Digitalfunk, Dipl.-Ing. Dirk Oesau, berichtete über den aktuellen Sachstand beim Aufbau des Digitalfunks und die Notwendigkeit einer gemeinsamen Beschaffung von Funkgeräten für alle Kommunen. Der Landesvorstand sprach sich einstimmig für eine landesweite Sammelbeschaffung von digitalen Handsprechfunkgeräten und Fahrzeuggeräten aus und beschloss die Aufforderung an alle Gemeinden, sich an einer solchen gemeinsamen Beschaffung zu beteiligen.

In einem weiteren Vortrag berichtete Dr. Marcus Hirschfeld, Referatsleiter für Energiepolitik und Energierecht im Wirt-

schaftsministerium des Landes Schleswig-Holstein über den Ausbaubedarf der Stromnetze in Schleswig-Holstein und die Netzentwicklungsinitiative der Landesregierung.

Der Landesvorstand beschloss außerdem, die Ausgleichsansprüche der Gemeinden wegen des Krippenausbaus nötigenfalls rechtlich gegenüber dem Land geltend zu machen. Dies ist dann im Dezember 2011 durch eine Kommunalverfassungsbeschwerde und eine verwaltungsgerichtliche Klage geschehen. Außerdem befasste sich der Landesvorstand mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Kommunalisierung der Regionalplanung und mit der Einführung einer Kommunalhaushaltskonsolidierungshilfe.

In seiner Sitzung am 04. Oktober 2011 bereitete der Landesvorstand die Delegiertenversammlung am 11. November 2011 vor. Als Gast berichtete Philipp von Cramm, Direktionsbevollmächtigter der ÖRAG über den neu ausgehandelten Rahmenvertrag mit dem SHGT über einen Kommunalrechtsschutz für die schleswig-holsteinischen Gemeinden. Einen

weiteren Schwerpunkt der Sitzung nahm die Auseinandersetzung mit der Fortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Windkrafteignungsflächen ein. Den damaligen Stand des vom Innenministerium durchgeführten Anhörungsverfahrens bewertete der Landesvorstand sehr kritisch. Fortgeführt wurde die Beratung über die Kosten und Zuständigkeiten für den Ausbau der Kinderbetreuung. Die Vorbereitung einer Kommunalverfassungsbeschwerde wurde weiter vorangetrieben. Außerdem befasste sich der Landesvorstand mit dem damaligen Stand des von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes für ein Konnexitätsausführungsgesetz.

In der Sitzung am 15. Dezember 2011 befasste sich der Landesvorstand ausführlich mit der Rolle der Gemeinden bei der Energiewende. Außerdem segnete der Landesvorstand endgültig die von den Kommunalen Landesverbänden vorbereitete Kommunalverfassungsbeschwerde und verwaltungsgerichtliche Klage gegen das Land wegen des Ausbaus der Kinderbetreuung für unter 3-jährige ab. Weitere Themen der Sitzung waren die Terminplanung 2012 und die erheblichen finanziellen Belastungen für die Gemeinden durch die vom Bildungsministerium angestrebte Neuregelung der sozialen Ermäßigung von Kindertagesstättenbeiträgen.

Sitzungen des SHGT-Landesvorstandes in der ersten Jahreshälfte 2012

In der ersten Jahreshälfte 2012 kam der Landesvorstand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zu drei Sitzungen zusammen.

In der Sitzung am 29. Februar 2012 beschloss der Landesvorstand das Positionspapier „Starke Gemeinden – starkes Land: 10 Kernaufgaben für die Landespolitik in der 18. Wahlperiode“ mit den Forderungen des SHGT zur Landtagswahl 2012 (siehe Die Gemeinde 03/2012,

Seite 62/63). Dieser Forderungskatalog ist auch den Landtagsparteien übermittelt worden. Weiterhin befasste sich der Landesvorstand mit einer geplanten Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung, Beratungen mit dem Bildungsministerium zur Zukunft der kulturellen Infrastruktur, einem vom Innenministerium geplanten Handlungskonzept „Jugendkriminalprävention“, dem Sachstand zum Schullastenausgleich und den Planungen

des Innenministeriums zur Durchführung der Kommunalhaushaltskonsolidierungshilfe.

In der Vorstandssitzung am 18. April 2012 informierte der Kommunkoordinator Digitalfunk im Innenministerium, Dipl.-Ing. Dirk Oesau über den Planungsstand der landesweiten gemeinsamen Beschaffung von Funkgeräten für den neuen Digitalfunk der Feuerwehren. Der Landesvorstand befürwortete eine finanzielle Förderung der Beschaffung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer und forderte eine neue Zeitplanung, damit alle Kommunen die notwendigen haushälterischen Grundlagen für die Bestellung von Funkgeräten

schaffen können. Der Landesvorstand stimmte dem neuen Rahmenvertrag mit der ÖRAG über Kommunalrechtsschutz für die Mitglieder des SHGT zu. Außerdem befasste sich der Landesvorstand mit der neuen Aufgabenübertragung nach dem Geldwäschegesetz, dem Telefonservice D 115 und der kurz zuvor bekannt gemachten Reform der Kommunalverfassung. In seiner Sitzung am 13. Juni 2012 hatte der Landesvorstand die künftigen Anforderungen an kommunales E-Government und kommunale IT sowie die Auswirkungen der Bundeswehrstrukturreform auf den Katastrophenschutz zum Schwerpunkt. Dr. Sönke E. Schulz vom Lorenz-

von Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften berichtete über die aktuellen Trends der Verwaltungsmodernisierung und den Beratungsstand für ein E-Governmentgesetz des Bundes. Die öffentliche Verwaltung müsse sich der Erwartungshaltung der Verwaltungsadressaten stellen. Dr. Schulz hob hervor, dass das E-Governmentgesetz des Bundes auch für die schleswig-holsteinischen Kommunalverwaltungen direkte Auswirkungen haben werde und befürchtete insgesamt eine Zersplitterung des Verwaltungsverfahrensrechts. Als weiterer Gast informierte Oberst Axel Schmidt, Kommandeur des Landeskom-

mandos Schleswig-Holstein über die Funktion des Landeskommandos und die Auswirkungen der Bundeswehrstrukturreform insbesondere auf die Fähigkeiten der Bundeswehr, künftig Hilfe in Katastrophenfällen zu leisten. Er hob insbesondere hervor, dass künftig keine Panzer und Hubschrauber mehr in Schleswig-Holstein stationiert sein werden. Außerdem befasste sich der Landesvorstand mit dem Koalitionsvertrag „Bündnis für den Norden“ vom 04. Juni 2012 und mit der Verhandlung vor dem Landesverfassungsgericht in Sachen der Kommunalverfassungsbeschwerde zur Kinderbetreuung am 08. Juni 2012.

4. Fachkonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Klimaschutz und Energieeffizienz in Kommunen am 26. September 2012

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag veranstaltet am 26. September 2012 in Rendsburg seine 4. Fachkonferenz „Klimaschutz und Energieeffizienz in Kommunen“. Die Fachkonferenz beginnt um 09:30 Uhr und findet im Hohen Arse-

nal des Kulturzentrums in Rendsburg statt. Mit dieser Konferenz knüpfen wir an die erfolgreichen Tagungen in den Jahren 2009, 2010 und 2011 an und bieten neben interessanten Vorträgen ein kommunales Forum zum Informations- und Erfahrungs-

austausch. Besonders freuen wir uns, dass Frau Ingrid Nestle, Staatssekretärin des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, zum Thema „Energiewende als Gemeinschaftsprojekt – Perspektive der Landesregierung“ zu den Teilnehmern sprechen wird.

Alle Details können den Veranstaltungshinweisen der Homepage des SHGT entnommen werden. Es wird ein Teilnehmerbeitrag in Höhe von 120 EUR erhoben.

Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT tagte am 5. Juni 2012 in Nortorf

Der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT kam am 5. Juni 2012 unter dem Vorsitz von Amtsdirektor Michael Koops, Amt Schrevenborn, in den Räumen der Amtsverwaltung Nortorfer Land zu seiner ersten Sitzung im Jahre 2012 zusammen. Landesgeschäftsführer Bülow berichtete zunächst über den Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung und nahm eine erste Bewertung aus Sicht der Landesgeschäftsstelle vor. Anschließend wurde

Jörg Bucher, Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Krempermarsch (Kreis Steinburg), zum neuen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gewählt. Danach berieten die Ausschussmitglieder über das Urteil des Bundesfinanzhofs zur Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand und die geplante Umsetzung des Geldwäschegesetzes. Nach Auffassung der Mitglieder des Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschusses ist die Übertragung der Aufgaben nach dem

Geldwäschegesetz auf die örtliche Ebene nicht sachgerecht. Den Mitgliedsverwaltungen wurde empfohlen, bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit keine aufwandsverursachenden Umsetzungsschritte zu unternehmen.

Weitere Themen waren die geplanten Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht und die Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs. Außerdem beschäftigte sich der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss mit den Volksinitiativen für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

Die nächste Sitzung des Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschusses wird am 6. September 2012 in Kiel stattfinden.

Jochen Nielsen

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag schließt Rahmenvertrag mit der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat mit der ÖRAG Rechtsschutz-

versicherungs-AG (ÖRAG) einen Rahmenvertrag zur Rechtsschutzversiche-

rung für Kommunen, kommunale Unternehmen und Zweckverbände abgeschlossen.

Bei rechtlichen Auseinandersetzungen entstehen hohe Prozesskosten. Der ÖRAG Rechtsschutz für Kommunen, kommunale Unternehmen und Zweckverbände bietet optimalen Rechtsschutz durch maßgeschneiderte Deckungskonzepte, unkomplizierte Hilfe, Anwaltsemp-

fehlungen und sofortige Deckungszusagen. Neben dem Rechtsschutz bietet die ÖRAG interessante Assistance-Leistungen, die speziell auf die Bedürfnisse von Kommunen zugeschnitten sind. Zum Beispiel erhält die Gemeinde im Bedarfsfall wertvolle professionelle Unterstützung im Rahmen der Katastrophenhilfe, psychologische Beratung, Medizin- und Reha-Assistance, Umwelt-Assistance, Daten-Assistance und Dienstreise-Assistance.

Mit dem Abschluss des Rahmenvertrags reagieren wir auf das erhöhte Prozessrisiko unserer Mitgliedskommunen und ihrer Vertreter. Mit dem neuen Angebot können alle Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags von den vergünstigten Prämien und den besseren Rahmenvertragskonditionen profitieren, die vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag verhandelt wurden.



Der Vorstand der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, Andreas Heinsen mit dem Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags, Jörg Bülow

Veranstaltung „Qualitätssicherung in der ländlichen Abwasserentsorgung“ am 23.05.2012 in Rendsburg

Am 23. Mai 2012 hatten der SHGT, das MELUR sowie die DWA-Nord eine Fortbildungsveranstaltung im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Qualitätssicherung in der ländlichen Abwasserentsorgung“ in Rendsburg durchgeführt. Den Inhalt der Veranstaltung bildeten Themen um die Neuerungen der SüVO 2012, Arbeitsschutz bei Arbeiten im Kanal und an offenen Gewässern sowie die Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr. Vor rund 100 Teilnehmern stellte Herr Peter Janson, LLUR Flintbek, unter dem Titel

„Die novellierte SüVO 2012“ die gesetzlichen Neuerungen der SüVO 2012 dar. Herr Jörg Tresselt, Kreis Rendsburg-Eckernförde, berichtete dann in seinem Vortrag „Erfahrungsbericht zur Umsetzung der SüVO aus Sicht einer UWB – und was folgt daraus!?“ aus der Praxis einer unteren Wasserbehörde, wie sich für ihn die Situation in den Gemeinden nach Einführung der SüVO darstellt. Er zeigte regelmäßig auftretende Probleme auf und gab Hinweise, wie diesen abzuweichen sei. Nach einer kurzen Kaffeepause gab dann

Herr Stefan Buche, Abwasserbeseitigung Rendsburg, in seinem instruktiven Vortrag „Arbeitsschutz – was ist zu tun? – Arbeitssicherheit bei der Wartung von kleinen Kläranlagen, Pumpstationen und Kanälen“ zahlreiche Hinweise zur Arbeitssicherheit in Abwasserkanälen sowie an offenen Gewässern. Herr Bürgermeister Harm Fruchtenicht, Gemeinde Bahrenfleth, berichtete abschließend unter dem Titel „Gesplittete Abwassergebühr – schon eingeführt? Ein Erfahrungsbericht“ von seinen Erfahrungen zur Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr in seiner Gemeinde.

Der Großteil der Vorträge der Veranstaltung kann von der Internetseite des SHGT unter der Rubrik „Themen / Infos – Downloads“ abgerufen werden.

Martin Rosenthal

Kreiswettbewerb in Herzogtum Lauenburg

„Unser Dorf hat Zukunft“

„Gewonnen haben alle Gemeinden, die am Kreiswettbewerb teilgenommen haben“ heißt es am Ende des Abschlussberichts der Bewertungskommission, der den teilnehmenden Gemeinden vorgelegt wurde. Teilgenommen hatten am Wettbewerb, der Ende Mai / Anfang Juni stattfand, die Gemeinden Basedow, Basthorst, Buchholz, Dahmker, Einhaus, Gülzow, Krummesse, Krüzen, Müßen,

Niendorf a. d. St., Siebeneichen, Sterley, Witzeze und Woltersdorf.

„Die Gemeinden haben es in eindrucksvoller und besonderer Weise verstanden, sich mit ihren kulturellen und sozialen Angeboten einschließlich ihrer Lebensräume darzustellen und Zukunftsperspektiven aufzuzeigen“, so der Vorsitzende der Bewertungskommission, Amtsvorsteher Martin Voß aus Fitzen.

Dies setzt voraus, dass sich die örtlich Verantwortlichen mit ihren Vereinen und Institutionen, mit Klein und Groß, Junioren und Senioren, kommunalpolitisch Aktiven und Interessierten der Frage nachgehen, wie die künftige Herausforderungen (z. B. demografischer Wandel, Breitbandversorgung, Schaffung von Krippenplätzen usw.) mit welchen Zielen und Maßnahmen begegnet werden können.

Dazu gehören auch ein selbstkritischer Umgang und Selbstreflektion. Alle teilnehmenden Gemeinden haben diese Anforderungen aus dem Wettbewerbsrichtlinien mit Nachdruck erfüllt und stolz mit

viel Engagement ihre Gemeinden mit all ihren Stärken, Chancen sowie auch Ansprüchen an sich selbst präsentiert.

Die Bewertungskommission hat ganz unterschiedliche Gemeinden gesehen sowie deren Präsentationen und Besichtigungen erfahren dürfen. Es waren dabei:

- kleine und große Gemeinden von 150 bis 1.500 Einwohnern,
- flächenmäßig sehr kleine Gemeinden wie Dahmker und flächenmäßig sehr große Gemeinden wie Sterley,
- Gemeinden, die eine erfolgreiche Dorferneuerung oder Dorfentwicklung durchgeführt haben und letztlich
- Gemeinden, die auf gewisse Vor- und Nachteile hinweisen dürfen und müssen, für die sie selbst nicht nichts können.

Im Ergebnis konnte die Bewertungskommission 14 tolle Gemeinden bewerten und musste sich am Ende auf die Plätze 1 bis 3 festlegen. Eine schwere Aufgabe!

Der Bewertungskommission steht es nicht zu, Gemeinden zu kritisieren oder den Daumen in eine Wunde zu drücken. Vielmehr war der Fokus auf die Frage gerichtet, wie entwickelt sich eine Gemeinde im Wandel der Zeit, der gesellschaftlichen Anforderungen und der ländlichen Strukturen und welche Zukunftsperspektiven werden aufgezeigt und sind zu welchem Grad bereits planerisch erfüllt oder sogar schon umgesetzt.

Augenfällig war dabei, dass alle Gemeinden als Fundament eines aktiven und lebendigen Dorflebens im sozialen und kulturellen Bereich nahezu alle Bewertungspunkte erhalten haben. Alle teilnehmenden Gemeinden konnten zahlreiche und eindrucksvolle Beispiele aufzeigen, ihren Lebensraum – sprich Natur und Landschaft wieder herzustellen, zu schützen oder sogar aufzuwerten. Auch war immer wieder der Wille spürbar, den jeweils dörflichen Charakter bei allen Wachstums-

und Veränderungsplanungen zu erhalten. Am Ende liegt der Schwerpunkt des Kreiswettbewerbes 2012 thematisch und inhaltlich sprichwörtlich bei „Unser Dorf hat Zukunft“ und hat mit

1. Krummesse
2. Witzeze
3. Niendorf St. und Gülzow
(beide gemeinsam)

Gemeinden, die in besondere Weise Zukunftsperspektiven aufgezeigt haben.

Der Wettbewerb, der im Kreis Herzogtum Lauenburg seinen Ursprung hat, feiert in diesem Jahr sein 60-jähriges Bestehen, was angemessen gefeiert werden soll. Zur Abschlussveranstaltung des Kreiswettbewerbes 2012 in der Siegergemeinde Krummesse im August hielt Landtagspräsident Klaus Schlie die Festrede freute sich Werner Schumacher, Kreisvorsitzender des SHGT.

Frank Hase (Kreisgeschäftsführer)



Die Beteiligten bei der Abschlussveranstaltung am 25. August in Krummesse mit Landtagspräsident Klaus Schlie und SHGT-Kreisvorsitzendem Werner Schumacher

Ausgezeichneter Ausbildungsbetrieb azv Südholstein erhält Zertifikat für Nachwuchsförderung

Die Ausbildung beim azv Südholstein ist vorbildlich und eröffnet den Jugendlichen gute Zukunftsperspektiven im technischen Umweltschutz. Das bestätigt auch das Zertifikat für Nachwuchsförderung der Bundesagentur für Arbeit, das dem azv anlässlich des heutigen Tages des

Ausbildungsplatzes am Vormittag verliehen wurde. Das Kommunalunternehmen ist einer von insgesamt neun Ausbildungsbetrieben, die in diesem Jahr im Bezirk der Agentur für Arbeit Elmshorn auf diese Weise ausgezeichnet wurden. „Wir verleihen das Zertifikat an Un-

ternehmen, die hohe Qualitätsstandards in der Ausbildung setzen und ihren Nachwuchskräften eine besondere Wertschätzung entgegenbringen. Eine eigene langfristige und qualifizierte Nachwuchskräfteförderung verschafft entscheidende Vorteile im zunehmenden Wettbewerb um die besten Fachkräfte“, sagt Michaela Bagger, Leiterin der Agentur für Arbeit Elmshorn. „Das Zertifikat ist ein großes Lob für unser Unternehmen, vor allem aber für all diejenigen Mitarbeiter, die sich in ihrer täglichen Arbeit um eine umfassende Ausbildung unserer Nachwuchskräfte kümmern“, so Altenwerth. Seitens



Lutz Altenwerth (Vorstand des azv Südholstein), Markus Lux (Ausbilder beim azv), Kerstin Degener (Personalreferentin beim azv), Michaela Bagger (Leiterin der Agentur für Arbeit Elmshorn), Ernst-Heinrich Hennigs (Berufsberater der Agentur für Arbeit Elmshorn), René Korbaniak (Ausbilder beim azv).

des azv nahmen Kerstin Degener, Personalreferentin, sowie Markus Lux und René Korbaniak stellvertretend für alle Ausbilder des Kommunalunternehmens das Zertifikat entgegen.

In vier verschiedenen Ausbildungsberufen bildet der azv Südholstein regelmäßig Nachwuchskräfte aus: Insgesamt zehn Lehrlinge werden zurzeit als Fachkraft für Abwassertechnik, als Industriemechaniker/Instandhaltung, als Elektroniker für Betriebstechnik oder als Fachkraft für Lagerlogistik ausgebildet.

Die Auszubildenden durchlaufen ein abwechslungsreiches und eigens für sie zusammengestelltes Programm. Im Rahmen kleinerer Projekte können sie ihr Ausbildungswissen vertiefen und zugleich wichtige Zusatzqualifikationen etwa im Bereich der Präsentationstechniken erwerben. Das Engagement zahlt sich aus: bei den Abschlussprüfungen erreichen die Auszubildenden des azv durchweg gute bis sehr gute Noten und gehören häufig sogar zu den Besten ihres Jahrgangs. Die nächsten Ausbildungsplätze werden zum August 2013 besetzt.

Nähere Infos zur Ausbildung beim azv findet man auch im Internet unter Aktuelles auf www.azv.sh.

Kommunales Jahr der Feuerwehr

Brandeilig: Nicht zusehen – sondern aktiv mitmachen! Feuerwehren brauchen Nachwuchs

Schwerpunkt der inhaltlichen Arbeit des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein und seiner angeschlossenen Mitgliedsverbände in den Kreisen und kreisfreien Städten müsse auch in Zukunft die Werbung um neue Mitglieder für die Einsatz- und Jugendabteilungen sein. Diesen Aufruf richtete Landesbrandmeister Detlef Radtke (Lübeck) am 21.04.2012 im Rahmen der Landesfeuerwehrversammlung in Kiel an die rund 250 Delegierten und Gäste – allen voran Innenminister Klaus Schlie. Hintergrund des flammenden Appells sind die neuesten Zahlen der Mitgliederstatistik: Demnach sank die Zahl der Einsatzkräfte in den Feuerwehren des Landes leicht um 199 auf nunmehr 50.676. Erfreulich, so Radtke, sei der enorme Zuwachs an weiblichen Einsatzkräften um 532 auf 3.629. Und auch die 417 Jugendfeuerwehren haben ihren Mitgliederstand um 71 auf 9.639 erhöhen können.

Diese kleinen Erfolge würden deutlich machen, dass es sich lohne, verstärkt in die aktive Mitgliederwerbung zu investieren, sagte Radtke. Dabei schloss er ausdrücklich die Gemeindevertretungen und vor allem die Bürgermeister als Verantwortliche für ihre jeweilige Feuerwehr mit ein. Die Bürgerinnen und Bürger würden mit der Feuerwehr den Anspruch auf Schutz und Hilfe in allen Gefahrensituationen verbinden, sagte Radtke. „Aber warum sind nur zwei Prozent der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger Mitglied in einer Feuerwehr? Wenn den Bürgerinnen und Bürgern ihre eigene Sicherheit so wichtig ist, warum schauen dann 98 Prozent nur zu?“, fragte der Landesbrandmeister. Die Bürgerinnen und Bürger würden mit der Feuerwehr den Anspruch auf Schutz und Hilfe in allen Gefahrensituationen verbinden. „Die Menschen verlassen sich auf den Rat der

Feuerwehr, wenn es um vorbeugende Maßnahmen geht. Sie verlassen sich auf die Feuerwehr, wenn Menschenrettung und Gefahrenabwehr erforderlich ist. Aber sie müssen sich auch fragen lassen, was sie tun, um dieses dichte Netz an ehrenamtlicher Gefahrenabwehr zu erhalten.“ In den Freiwilligen Feuerwehren gebe es für jeden einen Platz – abgestimmt auf beruflichen Hintergrund, Vorbildung, Interessenslage und zeitlicher Verfügbarkeit. Innenminister Klaus Schlie sprach den Feuerwehren einen hohen Stellenwert in der Sicherheitsarchitektur des Landes zu. Damit dies so bleibe, bedarf es angesichts der demografischen Entwicklung und finanzieller Engpässe eines steten Drehens an Stellschrauben. Eine davon sei die erfolgreiche Zusammenführung der Abteilungen „Feuerwehrwesen“ und „Katastrophenschutz“ im Innenministerium und die damit verbundene Effektivitätssteigerung. Schlie kündigte zudem für die kommenden Jahre an, dass durchschnittlich pro Jahr 12 Millionen Euro aus der Feuerschutzsteuer für Investitionen zur Verfügung stünden. Schlie: „Allerdings darf diese zu erwartende deutliche Steigerung zu den Vorjahren nicht da-

rüber hinwegtäuschen, dass wir im Bereich der Einsatzfahrzeuge zur Brandbekämpfung und zur Technischen Hilfeleistung einen Investitionsstau vor uns herschieben.“

Ihre besondere Verbindung zur Feuerwehr stellte die Provinzial Brandkasse im Rahmen der Versammlung unter Beweis: Sie gab den Startschuss für die Verteilung von 100 so genannten „mobilen Rauchverschlüssen“ an ausgewählte Feuerwehren im ganzen Land. Die Geräte werden von der Feuerwehr mitgeführt und verhindern im Brandfall eine Ausbreitung von lebensgefährlichem Brandrauch z.B. in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern. Zudem grenzen sie den Schaden durch brandrauch-kontaminierte Bereiche erheblich ein. Jens Carnehl, Hauptabteilungsleiter Firmenkunden Vertragsservice, übergab die ersten vier Rauchverschlüsse an Henrik Lehn vom Stadtfeuerwehrverband Kiel. Weitere Übergaben folgen in den nächsten Wochen in den Kreisen und Städten des Landes.



Holger Bauer, LFV Landesbrandmeister Detlef Radtke mit DFV-Präsident Hans-Peter Kröger

Pressemitteilung

SHGT vom 03.07.2012

Gemeindetag widerspricht Energiewendeminister: Gemeinden nicht „vor den Knoten schieben“

„Die Gemeinden haben die Verzögerung bei der Windkraftplanung nicht zu verantworten. Sie vor Abschluss der Re-

gionalplanung zum Handeln aufzufordern lenkt von den wahren Problemen ab und gefährdet die Akzeptanz“, kritisierte Jörg

Bülow, Landesgeschäftsführer des SHGT die heutige Briefaktion des Energiewendeministers und ergänzte: „Leider wurde die Aktion nicht mit den Kommunen abgesprochen“.

Wenn vorzeitige Planungsschritte von den Kommunen geleistet werden sollen, müsse das Land auch die Haftung für eventuelle Schäden und Zusatzkosten übernehmen, forderte der Gemeindetag. Öffentlichkeitsarbeit auf dem Rücken der Gemeinden diene der Energiewende nicht.

Buchbesprechungen

Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein

38. Nachlieferung, 282 Seiten, € 49,40
Gesamtwerk 3614 Seiten, € 149,00

Von Bürgermeister Dr. Wolfgang Buschmann, Rechtsanwalt Dr. Marcus Arndt, Landesgeschäftsführer Jörg Bülow und anderen

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -)

Diese Lieferung beinhaltet die Neukommentierung der §§ 2 (Selbstverwal-

tungsaufgaben) und 18 (Öffentliche Einrichtungen) sowie die Überarbeitung des 1. Abschnitts (Gemeindevertretung) des Fünften Teils und die §§ 24 (Entschädigung, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen) und 135 (Durchführungsbestimmungen) der GO.

Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO)

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen insbesondere zu den §§ 15 (Verfahren), 16 (Durchführung), 19 (Entsprechende Anwendung der Gemeindeordnung), 26a (Unvereinbarkeit) KrO und

weitere auf den aktuellen Stand gebracht.

Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

Die Kommentierungen zu den §§ 1, 13 (Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit) und 22 (Anwendung auf bestehende Verbände) GkZ wurden bearbeitet und mit dieser Lieferung herausgegeben.

39. Nachlieferung, 380 Seiten, € 59,00
Gesamtwerk 3646 Seiten, € 149

Von Bürgermeister Dr. Wolfgang Buschmann, Rechtsanwalt Dr. Marcus Arndt,

Landesgeschäftsführer Jörg Bülow und anderen

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -)

Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung der GO überarbeitet, insbesondere die §§ 114 (Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes), § 115 (Stellung des Rechnungsprüfungsamtes) und 166 (Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes).

Darüber hinaus wurden die Erläuterungen zu den §§ 24 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen), 50 bis 67 (im Unterabschnitt 1: Bürgermeisterverfassung, A: Ehrenamtliche Bürgermeisterin, Ehrenamtlicher Bürgermeister, B: Hauptamtliche Bürgermeisterin, Hauptamtlicher Bürgermeister; Unterabschnitt 2: Städte) aktualisiert.

Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO)

§ 16b KrO (Einwohnerfragestunde, Anhörung) der Kommentierung und weitere Paragraphen wurden aktualisiert.

Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

Die Lieferung beinhaltet die Überarbeitung der §§ 5 (Errichtung des Zweckverbandes, Verbandssatzung) und 19 a (Voraussetzung und Verfahren bei der Verwaltungsgemeinschaft) der GkZ.

Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG)

Die Änderungen des GKWG wurden bei dieser Lieferung berücksichtigt. Dabei wurde die ab 1998 eingeführte Direktwahl der Landrätinnen und Landräte wieder abgeschafft (Abschnitt VIII: Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister).

Klaus-Dieter Morell Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben

Kommunal- und Schul-Verlag
3. Auflage, 5. Nachlieferung, November 2010, 184 Seiten, € 24,50
Gesamtwerk: 414 Seiten, € 42,00

Mit der Aktualisierung der Darstellung wurden zahlreiche neu ergangene Urteile zum Konzessionsrecht eingearbeitet. Vor allem ist zu nennen ein Urteil des EuGH zur Einordnung des Vertrages als „Dienstleistungskonzession“ sowie ein Urteil des BGH zur Endschaftsbestimmung eines Konzessionsvertrages, worin der Gemeinde ein vertraglicher Anspruch auf Erwerb des örtlichen Versorgungs-

netzes bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit einem Energieunternehmen zusteht.

Darüber hinaus wurden „Hinweise der Niedersächsischen Landeskartellbehörde zur Durchführung eines wettbewerbsrechtlichen Konzessionsverfahrens nach § 46 EnWG“, ein „Leitfaden der Regulierungsbehörden zu Inhalt und Struktur von Anträgen auf Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV“ und ein Beschluss des Bundeskartellamts „zur Höhe der Konzessionsabgaben bei der Durchführung von Gas“ aufgenommen.

Uwe Fenner Knigge für Bürgermeister (Reihe Bürgermeisterpraxis)

Reihe Bürgermeisterpraxis, 2010,
126 Seiten, kartoniert,
Format 12,8 x 19,4 cm,
ISBN 978-3-8293-0925-7
Artikel lieferbar, Preis 19,80 €

Der Leitfaden aus der Reihe BÜRGERMEISTERPRAXIS gibt vor, wie man sich in allen Situationen des öffentlichen Lebens korrekt, untadelig, höflich und respektvoll verhält. Die Medienpräsenz sorgt zunehmend auch in den Städten und Gemeinden dafür, dass neben Zeitungen auch lokale Fernsehsender über kommunale Ereignisse informieren. Bürgermeister werden darin als Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens auch an ihrer Fähigkeit gemessen, sich in perfektesten Umgangsformen, mit höflichsten Manieren dennoch immer mit ihren Anliegen durchzusetzen. Den an die Spitze einer Stadt gewählten Persönlichkeiten mangelt es selten an politischem Gespür, an Entscheidungswillen und -kraft sowie an politischen Visionen. Vielmehr fehlt es häufig an Erfahrung in der Frage, WIE es richtig gemacht wird. Dabei hat die Frage des WIE gerade in politischen Akten eine besondere Bedeutung und eine erhebliche Symbolkraft.

Wie ist das Placement bei einem Galadinner mit hohen Gästen aus Politik, Kultur, Religion, Wirtschaft und Sport? Wie wird ein Gast schon durch den entsprechenden Empfang geehrt? Was haben eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister für Gastgeberpflichten, die sie nicht delegieren können? Wer hält wann die erste Rede? Wer stellt wen vor? Wie redet man einen evangelischen Bischoff oder den Rektor der Hochschule in einer persönlichen Begrüßung bzw. in einem offiziellen Brief an? All das sind Fragen, zu denen dieses Buch Antworten gibt. Das Buch soll für Bürgermeister und ihre Mitarbeiter ein Ratgeber sein, der sie im „WIE“ ihrer Handlungen sicher macht.

Das Buch eignet sich mit seiner Praxisnähe nicht nur für Bürgermeister, die eine erste Orientierung suchen, er ist gleichermaßen für diejenigen geeignet, die ihre Kenntnisse und Erfahrungen aktualisieren wollen.

Tangstedter Histörchen

Heiteres, Kurioses und Skandalöses aus der Geschichte unseres Ortes.

Zusammengestellt von Horst Völksen, Archivar der Gemeinde Tangstedt. Mit einem Geleitwort von Hans-Detlef Taube, Bürgermeister der Gemeinde Tangstedt.

48 Seiten mit zahlreichen Fotos und Faksimiles, Paperback 4,90 €.
Books on Demand, Norderstedt.
ISBN 978-3-8391-9686-1

Es ist nicht unbedingt Tangstedter Geschichte, aber es sind Tangstedter Geschichten, die Horst Völksen hier zusammengestellt hat. Einige Mitbürger werden sich an die eine oder andere Begebenheit erinnern, für neue Bewohner werden die Histörchen ein Beispiel dafür sein, dass in der kleinen Gemeinde am Rand der Hansestadt nicht alles biedererst abläuft.

Ob „normaler“ Bürger oder Mandatsträger, sie alle werden hier portraitiert. Das Büchlein ist nett geschrieben, amüsant und kurzweilig zu lesen. Manches ist neu, manches alt oder gar uralte, und Völksen hat es vor dem Vergessen bewahrt.

Es ist schon erstaunlich, was es für ungewöhnliche Geschichten in Tangstedt gab: dass der Ortsname mal Tangbüttel (Lilien-cron), mal Tangsfeld oder auch Tangenstedt geschrieben wurde, dass 1931 ein Gemeindevorsteher vom Kassenprüfer aufgefordert wurde, die Gemeindegelder nicht mit Privatgeldern zu vermengen, wie der Orgeltisch aus dem Hamburger Michel in die alte Rader Schule kam oder dass der Gastwirt der „Tangstedter Mühle“ 1898 eine Busverbindung von Tangstedt nach Hamburg-Eppendorf einrichten wollte.

Donalis / Hübner-Berger Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte in Schleswig-Holstein Kommentar

8. Nachlieferung / Januar 2011
160 Seiten, € 29,50
Gesamtwerk: 376 Seiten, € 44,00
Von Ministerialrat a. D. Malte Hübner-Berger

Der Beitrag wurde überarbeitet und Text, Kommentarteil und Anhänge auf den neuesten Stand gebracht. Dabei wurde vor allem die Rechtsprechung aktualisiert.

Kommunal- und Schulverlag / Wiesbaden

Sicherheit bei allen Fragen zum Grundsteuerrecht



Stöckel/Volquardsen

Grundsteuerrecht

2., erw. und überarb. Auflage 2012

548 Seiten. Kart.

€ 69,90

ISBN 978-3-555-01440-1

Kommentar

Zahlreiche steuerrelevante Änderungen im Grundsteuerrecht haben eine 2. Auflage dieses Kommentars notwendig gemacht.

Die Neukommentierung berücksichtigt insbesondere Anzeigepflichten der Steuerbürger, die öffentliche Bekanntgabe, Fiskalerbschaft und herrenlose Grundstücke sowie die Neuregelungen zum Grundsteuererlass. Außerdem enthält der Grundsteuerkommentar aktuelle Informationen zur Grundsteuer, aber auch zur Wertermittlung für kommunale Grundstücke und zur Zweitwohnungsteuer.

Abgerundet wird der Kommentar durch die Darstellung von Einheitsbewertungen und die Überprüfbarkeit von Selbsterklärungen der Steuerpflichtigen.

Reinhard Stöckel, Regierungsdirektor im Thüringer Finanzministerium;

Christian Volquardsen, Oberregierungsrat in der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

www.kohlhammer.de

Deutscher Gemeindeverlag GmbH · 70549 Stuttgart



www.nordbau.de

57. NordBau Neumünster

Nordeuropas Kompakmesse des Bauens



**Baumaschinen - Kommunaltechnik
Baustoffe - Bauelemente
Heiztechnik - Sanieren**

Besuchen Sie uns in
Neumünster auf dem
Messegelände der
Holstenhallen (A7),
Do-Di zwischen 9 - 18 Uhr.

06. - 11. September 2012

**Begleitende Fachtagungen auf der 57. NordBau Neumünster
vom 6.-11. September 2012**

Praxis-Forum der Kommunal- und Umwelttechnik

Donnerstag, 06.09.2012 / Montag 10.09.2012 10.00Uhr

„Pflege, Erhaltung und Sanierung von Sportplätzen und belastbaren Grünflächen“ – effektiv und nachhaltig –

„Der vorhandene Sportplatz und die Grünfläche“

Wie werden sie saniert und erhalten, welche Schäden tauchen auf, welche Maßnahmen sind effektiv und nachhaltig kostengünstig

„Technik und Verfahrensabläufe bei der Sportplatzpflege“

Problem-Analyse und Auswahl geeigneter Technik-Maßnahmen zur Optimierung

Donnerstag, 06.09.2012 9.30 Uhr – ca 13.00 Uhr

9. Norddeutsche Kanalsanierungs-Tage

„Aufgaben Netzbetreiber mit Auswirkungen auf das Anlagevermögen“

„Die novellierte SüVO 2012 / Auswirkungen der neuen SüVO auf die Netzbetreiber“

„Ausschreibung und Vergabe von Sanierungsmaßnahmen – Vergaberichtlinien, Rahmenverträge / e-Vergabe“

„Ansätze zur Fremdwasserbeseitigung im Gebiet des ZVO“

„Anlagevermögen Kanalnetz – Was kann ich aktivieren?“

Welchen Wert haben meine Abwasseranlagen?“

„Sanierung von Druckrohrleitungen“

„Qualitätssicherung von Sanierungsmaßnahmen“

Freitag, 07.09.2012 9.30 Uhr – ca. 13.00 Uhr

Kanalsanierungstage – GSTT

„Warum grabenlos bauen?“

Veranstaltung der German Society for Trenchless Technology e.V.

„Energiewende in Deutschland – Freileitungen oder Erdkabel?“

„Landbindung der Offshore-Stromtrassen“

„Vergleich offener und grabenloser Bauweisen –

direkte und indirekte Kosten im Leitungsbau – GSTT Information 11“

Montag, 10.09.2012 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

„9. Norddeutsche Kanalsanierungstage

2. VSB- Reparaturtag: Praktische Beispiele und Vorstellung der

„VSB Ausschreibungstexte“

„Reparatur mit vor Ort härtenden Materialien; mittels Innenmanschetten; durch Injektion“

Dienstag 11.09.2012 9.30Uhr – 13.00 Uhr

„10. Erfahrungsaustausch der Auftraggeber und Auftragnehmer“

„Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen

Maßnahmen zur fachgerechten Bauausführung und Fehlervermeidungsmanagement“

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.nordbau.de

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die
Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landes-
ebene bietet sie einen umfassenden Service
für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

IT-Dienstleistungen für die öffentliche Verwaltung



www.dataport.de

dataport